



- zur Einkommensteuererklärung
- zum Antrag auf Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage
- zur Erklärung zur Festsetzung der Kirchensteuer auf Kapitalerträge
- zur Erklärung zur Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags

Stichwortverzeichnis siehe Seite 24

Abgabefrist



Einkommensteuererklärung

- wenn Sie zur Abgabe verpflichtet sind: **bis 31. Juli 2019**
- wenn Sie die Veranlagung beantragen: **bis 2. Januar 2023**

Antrag auf Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage:
bis 2. Januar 2023
Erklärung zur Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags:
bis 31. Juli 2019

Diese Anleitung soll Sie darüber informieren,

- wie Sie den Hauptvordruck sowie die Anlage Vorsorgeaufwand, Anlage Kind, Anlage N und Anlage Unterhalt richtig ausfüllen,
- welche steuerlichen Pflichten Sie haben,
- welche Möglichkeiten Sie haben, Steuern zu sparen.

Sie kann allerdings nicht alle Fragen beantworten. Wesentliche Änderungen gegenüber der Anleitung für 2017 sind grün gedruckt und am Rand gekennzeichnet.

Einkommensteuererklärung Erklärung zur Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags

Zur Erklärung gehören der **Hauptvordruck**, zur Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen (Beiträge zu Versicherungen) die **Anlage Vorsorgeaufwand**, zur Berücksichtigung von Kindern die **Anlage(n) Kind**, sowie zusätzlich

für	die Anlage	für
jeden Arbeitnehmer	N	Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, für Angaben zum Arbeitslohn und zu den Werbungskosten
Kapitalanleger	KAP	Einkünfte aus Kapitalvermögen
	KAP-BET und/oder KAP-INV	Einkünfte aus Kapitalvermögen / anrechenbare Steuern lt. gesonderter und einheitlicher Feststellung (Beteiligung) Investmenterträge, die nicht dem inländischen Steuerabzug unterlegen haben
Rentner	R	Sonstige Einkünfte, für Angaben zu Renten, Leistungen aus Altersvorsorgeverträgen und aus der betrieblichen Altersversorgung
Land- und Forstwirte	L	Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
Gewerbetreibende	G	Einkünfte aus Gewerbebetrieb
Selbständige und Freiberufler	S	Einkünfte aus selbständiger Arbeit
Haus- und Wohnungseigentümer	V und / oder FW	Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung Steuerbegünstigung zur Förderung des Wohneigentums
	SO	<ul style="list-style-type: none"> • private Veräußerungsgeschäfte (z. B. Grundstücksverkäufe), • Unterhaltsleistungen, Ausgleichsleistungen zur Vermeidung des Versorgungsausgleichs, • andere wiederkehrende Bezüge (z. B. Schadensersatzrenten, die als Ersatz für entgangene oder entgehende Einkünfte gezahlt werden), • Zahlungen aufgrund einer Vermögensübertragung oder eines schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs, • Einkünfte aus Leistungen (z. B. gelegentlichen Vermittlungen) und • Abgeordnetenbezüge.

In besonderen Fällen können weitere Anlagen erforderlich sein, z. B.:

AUS und / oder N-AUS	ausländische Einkünfte
AV	den zusätzlichen Abzug von Altersvorsorgebeiträgen als Sonderausgaben
Unterhalt	die Berücksichtigung von Unterhaltsleistungen an bedürftige Personen
WA-EST	Angaben und Anträge in Fällen mit Auslandsbezug (z. B. Beginn oder Beendigung der unbeschränkten Steuerpflicht, erweiterte unbeschränkte Steuerpflicht, weiterer Wohnsitz im Ausland)

Elektronische Übermittlung der Einkommensteuererklärung

Die Einkommensteuererklärung ist elektronisch an die Finanzverwaltung zu übermitteln, wenn Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit erzielt werden. Die Pflicht zur elektronischen Übermittlung greift nicht, wenn daneben Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit mit Steuerabzug erzielt werden und die positive Summe der Einkünfte, die nicht dem Steuerabzug vom Arbeitslohn zu unterwerfen waren, sowie die positive Summe der Progressionseinkünfte jeweils den Betrag von 410 € nicht übersteigen.

Für die elektronische authentifizierte Übermittlung benötigen Sie ein Zertifikat. Dieses erhalten Sie im Anschluss an Ihre Registrierung auf der Internetseite www.elster.de. Bitte beachten Sie, dass der Registrierungsvorgang bis zu zwei Wochen dauern kann. Programme zur elektronischen Übermittlung finden Sie unter www.elster.de/elsterweb/softwareprodukt.

Für Fälle, die nicht unter die Verpflichtung fallen, ist ebenfalls eine elektronische Übermittlung möglich.

Pflicht zur Abgabe der Einkommensteuererklärung

Neu!

Arbeitnehmer sind nur in bestimmten Fällen zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet, z. B.

- wenn die positive Summe der Einkünfte, von denen keine Lohnsteuer einbehalten worden ist, mehr als 410 € beträgt;
- wenn ein Arbeitnehmer von mehreren Arbeitgebern gleichzeitig Arbeitslohn bezogen hat oder von einem Arbeitgeber verschiedenartige Bezüge i. S. d. § 39e Abs. 5a des Einkommensteuergesetzes erhalten hat, von denen mindestens einer der Bezüge dem Lohnsteuerabzug nach Steuerklasse VI unterworfen worden ist;
- wenn die positive Summe bestimmter Lohn- / Entgeltersatzleistungen mehr als 410 € betragen hat (vgl. die Erläuterungen zu Zeile 96 des Hauptvordrucks und zu Zeile 28 der Anlage N);
- wenn beide Ehegatten / Lebenspartner Arbeitslohn bezogen haben und einer von ihnen für das Kalenderjahr oder für einen Teil des Kalenderjahres nach der Steuerklasse V oder VI besteuert oder bei Steuerklasse IV der Faktor nach § 39f des Einkommensteuergesetzes berücksichtigt worden ist;
- wenn vom Finanzamt für den Steuerabzug vom Arbeitslohn ein Freibetrag ermittelt worden ist (ausgenommen Pauschbeträge für behinderte Menschen / Hinterbliebene und Zahl der Kinderfreibeträge) und der im Kalenderjahr insgesamt erzielte Arbeitslohn **11.400 €**, bei zusammen veranlagten Ehegatten / Lebenspartnern der im Kalenderjahr von den

Ehegatten / Lebenspartnern insgesamt erzielte Arbeitslohn **21.650 €** übersteigt;

- wenn bei geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Eltern oder bei Eltern nichtehelicher Kinder beide Elternteile eine Aufteilung des Freibetrags zur Abgeltung eines Sonderbedarfs bei Berufsausbildung oder des einem Kind zustehenden Pauschbetrags für behinderte Menschen / Hinterbliebene in einem anderen Verhältnis als je zur Hälfte beantragen (dies gilt entsprechend für Lebenspartner);
- wenn im Lohnsteuerabzugsverfahren Entschädigungen oder Arbeitslohn für mehrere Jahre ermäßigt besteuert worden sind;
- wenn der Arbeitgeber die Lohnsteuer von einem sonstigen Bezug berechnet hat und dabei der Arbeitslohn aus früheren Dienstverhältnissen des Kalenderjahres außer Betracht geblieben ist (Großbuchstabe S).

Personen, **die keinen Arbeitslohn bezogen haben**, werden mit ihren steuerpflichtigen Einkünften zur Einkommensteuer veranlagt und haben deshalb ebenfalls eine Einkommensteuererklärung abzugeben.

Dies gilt auch für Kapitalerträge, die nicht dem Steuerabzug unterliegen haben.

Eine Steuererklärung ist außerdem abzugeben, wenn zum Schluss des vorangegangenen Veranlagungszeitraums ein verbleibender Verlustvortrag festgestellt worden ist.

Antrag auf Einkommensteuerantrag

Wenn Sie nicht verpflichtet sind, eine Einkommensteuererklärung abzugeben, kann sich ein Antrag auf Einkommensteuerantrag insbesondere lohnen,

- wenn Sie nicht ununterbrochen in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis gestanden haben;
- wenn die Höhe Ihres Arbeitslohns im Laufe des Jahres geschwankt und Ihr Arbeitgeber keinen Lohnsteuer-Jahresausgleich durchgeführt hat;
- wenn sich Ihre Steuerklasse oder die Zahl der Kinderfreibeträge im Laufe des Jahres zu Ihren Gunsten geändert hat und dies noch nicht bei einem Lohnsteuer-Jahresausgleich durch Ihren Arbeitgeber berücksichtigt worden ist;
- wenn Ihnen Werbungskosten, Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen oder Aufwendungen, für die eine unmittelbare Minderung der Einkommensteuerschuld möglich ist, entstanden sind, für die kein Freibetrag vom Finanzamt für den Steuerabzug vom Arbeitslohn ermittelt worden ist;

- wenn Sie oder Ihr Ehegatte / Lebenspartner im Ausland wohnen, Ihre Einkünfte nahezu ausschließlich der deutschen Einkommensteuer unterliegen und Sie bisher keine familienbezogenen Steuervergünstigungen in Anspruch genommen haben (vgl. die Erläuterungen zu den Zeilen 10 bis 17 der **Anlage WA-ESt**).

Außerdem wird auf Antrag eine Einkommensteuerantrag z. B. durchgeführt,

- wenn Verluste aus anderen Einkunftsarten berücksichtigt werden sollen;
- wenn Verlustabzüge aus anderen Jahren berücksichtigt werden sollen;
- wenn einbehaltene Kapitalertragsteuer im Fall der Günstigerprüfung angerechnet und ggf. erstattet werden soll (**Anlage KAP**).

Antrag auf Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage

Der Antrag auf Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage ist grundsätzlich zusammen mit der Einkommensteuererklärung zu stellen (vgl. Erläuterungen zu Zeile 91 des Hauptvordrucks). Ein gesonderter Antrag ist z. B. erforderlich, wenn

- Sie (ggf. auch Ihr Ehegatte / Lebenspartner) ausschließlich steuerfreien oder pauschal besteuerten Arbeitslohn bezogen haben oder
- keine Steuerabzugsbeträge in der Lohnsteuerbescheinigung enthalten sind.

Erklärung zur Festsetzung der Kirchensteuer auf Kapitalerträge

Sind Sie kirchensteuerpflichtig und wurde auf Ihre Kapitalerträge keine Kirchensteuer einbehalten, z. B. weil Sie dem Datenabruf zur Kirchensteuererhebung widersprochen haben (Sperrvermerk), sind Sie zur Abgabe der Erklärung zur Festsetzung der Kirchensteuer auf Kapitalerträge verpflichtet. Diese

Erklärung ist grundsätzlich zusammen mit der Einkommensteuererklärung abzugeben. Eine gesonderte Abgabe dieser Erklärung ist nur dann erforderlich, wenn Sie keine Einkommensteuererklärung abgeben. Bitte beachten Sie die Anleitung zu Zeile 6 der Anlage KAP.

Steuernachzahlung

Durch die Veranlagung zur Einkommensteuer können sich auch Abschlusszahlungen und höhere Vorauszahlungen ergeben.

Halten Sie bitte in Ihrem eigenen Interesse Mittel für diese Zahlungen bereit, damit Sie die Zahlungstermine einhalten können.

Zuständiges Finanzamt

Geben Sie die Erklärungen oder Anträge bei dem Finanzamt ab, in dessen Bezirk Sie zurzeit wohnen. **Haben Sie zurzeit mehrere Wohnungen** im Inland und

- sind Sie nicht verheiratet, ist das Finanzamt Ihres Wohnsitzes zuständig, an dem Sie sich vorwiegend aufhalten;
- sind Sie verheiratet und leben von Ihrem Ehegatten nicht dauernd getrennt, ist das Finanzamt des Wohnsitzes zuständig, an dem sich Ihre Familie vorwiegend aufhält;
- sind Sie verheiratet und lebten bereits vor dem 1.1.2018 von Ihrem Ehegatten dauernd getrennt, ist das Finanzamt Ihres

Wohnsitzes zuständig, an dem Sie sich vorwiegend aufhalten;

- sind Sie verheiratet, lebten jedoch 2018 erstmals dauernd getrennt von Ihrem Ehegatten, können Sie Ihre Steuererklärung noch bei dem Finanzamt abgeben, das zuletzt mit Ihrer Besteuerung befasst war.

Die vorstehenden Ausführungen gelten für Lebenspartner entsprechend.

Nähere Informationen zu Ihrem zuständigen Finanzamt finden Sie auch im Internet unter www.finanzamt.de.



Die allgemeine Frist für die Abgabe der **Einkommensteuererklärung** 2018 und der Erklärung zur Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags 2018 läuft bis zum **31.7.2019**. Bei Land- und Forstwirten endet die Abgabefrist spätestens **sieben** Monate nach Ablauf des Wirtschaftsjahres 2018 / 2019. Diese Fristen können auf Antrag verlängert werden. Wird die Einkommensteuererklärung nicht oder verspätet abgegeben, kann das Finanz-

amt einen Verspätungszuschlag und, falls erforderlich, Zwangsgelder festsetzen.

Der **Antrag auf Einkommensteuerveranlagung** 2018 und der **Antrag auf Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage** 2018 müssen bis zum **2.1.2023** beim zuständigen Finanzamt eingegangen sein. Diese Fristen können nicht verlängert werden. Später eingehende Anträge muss das Finanzamt ablehnen.

So füllen Sie die Vordrucke aus

Füllen Sie nur die **weißen** Felder der Vordrucke deutlich und vollständig aus. Änderungen der Texte sind nicht zulässig. Vollständige Angaben sind auch dann erforderlich, wenn das Finanzamt einen Freibetrag für den Steuerabzug vom Arbeitslohn ermittelt hat. Reicht der vorgesehene Platz nicht aus, machen Sie die Angaben bitte in einer gesonderten Aufstellung (vgl. auch Hinweis in Zeile 98 des Hauptvordrucks). Reichen Sie bitte die erforderlichen Anlagen und Einzelaufstellungen ein.

Tragen Sie alle Beträge in Euro ein. Cent-Beträge runden Sie bitte zu Ihren Gunsten auf volle Euro-Beträge auf oder ab, es sei denn, die Vordrucke sehen ausdrücklich die Eintragung von Cent-Beträgen vor.

Wie Sie die Vordrucke im Einzelnen ausfüllen müssen, soll Ihnen nachstehend erläutert und am Beispiel der Familie Muster veranschaulicht werden.

Belege sind mit der Einkommensteuererklärung nur dann einzureichen, wenn in den Vordrucken / Anleitungen ausdrücklich darauf hingewiesen wird; im Übrigen sind diese aufzubewahren

(Belegvorhaltepflcht) und nur auf Anforderung des Finanzamts einzureichen.

Belegvorhaltepflcht

Hauptvordruck

Beispiel		Eingangsstempel	
1	<input checked="" type="checkbox"/> Einkommensteuererklärung	<input checked="" type="checkbox"/> Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage	
2	<input checked="" type="checkbox"/> Erklärung zur Festsetzung der Kirchensteuer auf Kapitalerträge	<input checked="" type="checkbox"/> Erklärung zur Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags	
3	Steuernummer	1234567890	
4	An das Finanzamt	KÖLN-OST	
5	Bei Wohnsitzwechsel: bisheriges Finanzamt		
6	Allgemeine Angaben		Telefonische Rückfragen tagsüber unter Nr.:
7	Steuerpflichtige Person (stpf. Person), nur bei Zusammenveranlagung: Ehemann oder Person A * (Ehegatte A / Lebenspartner[in] A nach dem LPartG)		
8	Identifikationsnummer (IdNr.)	52345678901	<small>*1 Bitte Anleitung beachten.</small>
9	Name	MUSTER	Geburtsdatum
10	Vorname	HERIBERT	18101961
11	Titel, akademischer Grad		Religion RK
12	Straße (derzeitige Adresse)		Religion RK
13	Hausnummer	5	
14	Hausnummerzusatz	A	
15	Postleitzahl	51103	Wohnort
16	Ausgeübter Beruf	KFZ-SCHLOSSER	
17	Verheiratet / Lebenspartnerschaft begründet seit dem	12011987	Verwitwet seit dem
18	IdNr.:		Geschieden / Lebenspartnerschaft aufgehoben seit dem
19	63456789012		Dauernd getrennt lebend seit dem
20	Name		
21	MUSTER		Geburtsdatum
22	Vorname		17101966
23	Titel, akademischer Grad		Religion RK
24	Straße (falls von Zeile 11 abweichend)		Religion RK
25	Hausnummer		
26	Hausnummerzusatz		
27	Postleitzahl		Wohnort (falls von Zeile 13 abweichend)
28	Ausgeübter Beruf		
29	BUCHHALTERIN		
30	Nur von Ehegatten / Lebenspartnern auszufüllen		
31	<input checked="" type="checkbox"/> Zusammenveranlagung	<input checked="" type="checkbox"/> Einzelveranlagung von Ehegatten / Lebenspartnern	<input checked="" type="checkbox"/> Wir haben Gütergemeinschaft vereinbart

Die Eheleute Muster wollen für 2018 eine Lohnsteuererstattung erreichen und die Arbeitnehmer-Sparzulage beantragen. Sie stellen deshalb einen Antrag auf Einkommensteuerveranlagung. Herr Muster kreuzt zunächst einmal beide Kästchen auf der Seite 1 oben an und trägt außerdem die Steuernummer und die ihnen vergebene Identifikationsnummern ein.

Herr Muster ist Kraftfahrzeugschlosser. Er heißt mit Vornamen Heribert, ist am 18.10.1961 geboren und wohnt zusammen mit seiner Ehefrau Hannelore in Köln. Sie haben am 12.1.1987 geheiratet. Frau Muster ist am 17.10.1966 geboren; sie arbeitete in der Nähe ihrer Wohnung das ganze Jahr über halbtags als Buchhalterin in einer Exportfirma.

Welche Einkünfte hatten die Musters? Herr und Frau Muster haben beide Arbeitslohn bezogen und fügen jeweils eine Anlage N bei.

Musters haben für ihre Ersparnisse 503 € Zinsen erhalten. Aufgrund ihres Freistellungsauftrags wurde keine Kapitalertragsteuer einbehalten. In diesem Fall brauchen sie die Anlage(n) KAP nicht abzugeben.

Zeile 6 bis 35
Allgemeine Angaben

Tragen Sie Ihren Namen und Ihre derzeitige Adresse ein. Schreiben die Schreibstellen nicht aus, kürzen Sie bitte ab. Bei gleichgeschlechtlichen Ehen und bei Lebenspartnern, die nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) eine Lebenspartnerschaft begründet haben, hat sich im Falle der Zusammenveranlagung in den Zeilen 7 bis 14 als Person A die Person einzutragen, die nach alphabetischer Reihenfolge des Nachnamens an erster Stelle steht; bei Namensgleichheit nach alphabetischer Reihenfolge des Vornamens; bei Gleichheit des Vornamens nach dem Alter der Personen (ältere Person). Bei Angabe der Religionszugehörigkeit können Arbeitnehmer die Abkürzungen verwenden, die sich aus der Lohnsteuerbescheinigung ergeben. Gehören Sie keiner oder keiner kirchensteuererhebungsberechtigten Religionsgemeinschaft an, tragen Sie bitte „VD“ ein. Weitere Abkürzungen für Religionsgemeinschaften entnehmen Sie bitte der nebenstehenden Tabelle.

Machen Sie bitte die für den Ehegatten / Lebenspartner vorgesehenen Angaben auch dann, wenn dieser keine Einkünfte bezogen hat. Dies erübrigt sich bei der Einzelveranlagung von Ehegatten / Lebenspartnern (vgl. die Erläuterungen zu Zeile 24).

Religion	Schlüssel
Alt-Katholische Kirche	AK
Freie Religionsgemeinschaft Alzey	FA
Freireligiöse Landesgemeinde Baden	FB
Freireligiöse Landesgemeinde Pfalz	FG
Freireligiöse Gemeinde Mainz	FM
Freireligiöse Gemeinde Offenbach / M.	FS
Israelitische Religionsgemeinschaft Baden	IB
Israelitische Kultussteuer Land Hessen	IL
Israelitische Bekenntnissteuer (Bayern)	IS
Israelitische Kultussteuer Frankfurt / M.	
Jüdische Kultusgemeinden Koblenz und Bad Kreuznach	
Synagogengemeinde Saar	
Israelitische Religionsgemeinschaft Württembergs	IW
Jüdische Kultussteuer (NRW)	JD
Jüdische Kultussteuer (Hamburg)	JH

Zeile 15

Wenn Sie nach dem 31.12.2017 geschieden worden sind oder Ihre Lebenspartnerschaft aufgehoben wurde, geben Sie bitte auch an, seit wann Sie vor der Ehescheidung / Aufhebung der Lebenspartnerschaft von Ihrem Ehegatten / Lebenspartner dauernd getrennt gelebt haben. Eine dauernde Trennung liegt

nicht vor, wenn die Ehegatten / Lebenspartner nur vorübergehend nicht zusammenleben, z. B. bei auswärtiger beruflicher Tätigkeit.

Sofern Ihr Ehegatte / Lebenspartner verstorben ist, tragen Sie bitte das Sterbedatum im Feld „Verwitwet seit dem“ ein.

Zeile 24

Ehegatten / Lebenspartner, die 2018 im Inland zusammengelebt haben, können zwischen Einzelveranlagung von Ehegatten / Lebenspartnern und Zusammenveranlagung wählen. Ehegatten / Lebenspartner werden einzeln veranlagt, wenn **einer** der Ehegatten / Lebenspartner die Einzelveranlagung von Ehegatten / Lebenspartnern wählt. In diesem Fall muss jeder Ehegatte / Lebenspartner eine eigene Einkommensteuererklärung abgeben und seine persönlichen Angaben in den Zeilen 7 bis 14 eintragen. Ehegatten / Lebenspartner werden zusammen veranlagt, wenn **beide** die Zusammenveranlagung wählen. Bei Einzelveranlagung von Ehegatten / Lebenspartnern geben Sie bitte nur diejenigen Sonderausgaben an, die auf eigener

Verpflichtung beruhen **und** die Sie selbst wirtschaftlich getragen haben. Als außergewöhnliche Belastungen können nur solche Aufwendungen erklärt werden, die ausschließlich Sie selbst wirtschaftlich getragen haben. Das Gleiche gilt für die Steuerermäßigung nach § 35a des Einkommensteuergesetzes (Zeile 71 bis 79). Werden die Aufwendungen von einem gemeinsamen Konto gezahlt, geben Sie bitte nur den von Ihnen jeweils wirtschaftlich getragenen Anteil an (ggf. hälftig). Wird eine Erklärung über die Wahl der Veranlagungsart nicht abgegeben, unterstellt das Finanzamt, dass die Ehegatten / Lebenspartner die **Zusammenveranlagung** wählen; diese Veranlagungsart ist im Regelfall für sie **die günstigere**.

Zeile 25 bis 28

Der Zahlungsverkehr mit dem Finanzamt wird unbar abgewickelt. Steuererstattungen mit IBAN sind innerhalb des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums (Single Euro Payments Area, SEPA) möglich, zu dem alle Länder der EU, des EWR sowie Monaco, San Marino, Saint Barthelemy, Saint Pierre und Miquelon, Mayotte, Guernsey, Jersey, Isle of Man und die Schweiz gehören. Geben Sie bitte Ihre IBAN sowie den Kontoinhaber an. Ihre IBAN finden Sie z. B. auf dem Kontoauszug Ihres kontoführenden Kreditinstituts. Für Steuererstattungen im SEPA-Zahlungsverkehr in Länder außerhalb des EU- / EWR-Raums ist zusätzlich der BIC einzutragen. Bei anderen Bankverbindungen

außerhalb des Europäischen Zahlungsverkehrsraums (SEPA) sind die erforderlichen Angaben dem Finanzamt schriftlich mitzuteilen.

Ändert sich künftig Ihre Bankverbindung, teilen Sie dies bitte umgehend Ihrem Finanzamt schriftlich mit.

Den amtlichen Abtretungsvordruck für die Anzeige der Abtretung eines Steuererstattungs- oder Steuervergütungsanspruches an Dritte können Sie unter www.formulare-bfinv.de abrufen; beachten Sie bitte die besonderen Hinweise auf diesem Vordruck.

Zeile 36 bis 57
Sonderausgaben

Sonderausgaben sind Aufwendungen der Lebensführung, die steuerlich begünstigt werden. Vorsorgeaufwendungen können Sie in der **Anlage Vorsorgeaufwand** (vgl. Erläuterungen zur Anlage Vorsorgeaufwand), Altersvorsorgebeiträge (für sog. Riester-Verträge) mit der Abgabe der **Anlage AV** geltend machen. Übrige Sonderausgaben sind die in den Zeilen 36 bis 57 näher bezeichneten Aufwendungen. Für die übrigen Sonderausgaben einschließlich des Schulgeldes (vgl. **Anlage Kind**) wird ein Pauschbetrag von 36 € und für zusammenveranlagte Ehe-

gatten / Lebenspartner ein Pauschbetrag von 72 € berücksichtigt, wenn keine höheren Aufwendungen geltend gemacht werden. Sie brauchen hier nur dann Angaben zu machen, wenn die bezeichneten Sonderausgaben bei Ihnen – ggf. zusammen mit denen Ihres Ehegatten / Lebenspartners – den maßgebenden Pauschbetrag übersteigen. Zuwendungen an politische Parteien sowie an unabhängige Wählervereinigungen sind stets in voller Höhe einzutragen (vgl. Erläuterungen zu den Zeilen 46 bis 57).

Zeile 36 und 37
Gezahlte Versorgungsleistungen (Renten und dauernde Lasten)

Versorgungsleistungen aufgrund von Vermögensübertragungen im Rahmen der vorweggenommenen Erbfolge, die nach dem 31.12.2007 vereinbart worden sind, können als Sonderausgaben (Zeile 37) berücksichtigt werden, wenn sie im Zusammenhang mit der Übertragung

- eines Mitunternehmeranteils stehen,
- eines Betriebs oder Teilbetriebs stehen oder
- eines mindestens 50%igen GmbH-Anteils stehen, wenn der Übergeber als Geschäftsführer tätig war und der Übernehmer

mer diese Tätigkeit nach der Übertragung übernimmt. Versorgungsleistungen aufgrund von Vermögensübertragungen, die vor dem 1.1.2008 vereinbart worden sind, können wie bisher abgezogen werden. Keine Sonderausgaben sind Zuwendungen an Personen, die Ihnen oder Ihrem Ehegatten / Lebenspartner gegenüber gesetzlich unterhaltsberechtigt sind, oder an deren Ehegatten / Lebenspartner. Unterhaltszahlungen an Ihre Eltern oder Kinder können Sie also nicht als Sonderausgaben geltend machen

(vgl. aber die Erläuterungen zur Anlage Unterhalt). Wegen Unterhaltszahlungen an Ehegatten / Lebenspartner beachten Sie bitte die Erläuterungen zu den Zeilen 41 und 42.

Hängt die Dauer einer Rente nicht von Ihrer Lebenszeit, sondern von der einer anderen Person oder mehrerer Personen ab, geben Sie bitte deren Namen, Adressen und Geburtsdaten an.

Ausgleichszahlungen im Rahmen des schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs können ggf. als Sonderausgaben abgezogen werden. Die Höhe der tatsächlich geleisteten Zahlungen tragen Sie bitte in Zeile 38 ein. Das Finanzamt berücksichtigt den

Betrag, der abgezogen werden kann. Die als Sonderausgaben abgezogenen Ausgleichszahlungen hat die empfangsberechtigte Person zu versteuern (vgl. die Erläuterungen zu den Zeilen 4 und 7 der Anlage SO).

Zeile 38 und 39
Schuldrechtlicher
Versorgungsausgleich

Ausgleichsleistungen zur Vermeidung des Versorgungsausgleichs können im Jahr ihrer Zahlung als Sonderausgaben abgezogen werden, wenn der Geber dies mit Zustimmung des Empfängers beantragt und der Empfänger im Inland lebt (vgl. aber die Erläuterungen zu den Zeilen 10 bis 15 der Anlage WA-ESt). Die Ausgleichsleistungen hat der Empfänger zu versteuern (vgl. die Erläuterungen zu den Zeilen 5 und 7 der Anlage SO). Der

Antrag gilt nur für ein ganzes Kalenderjahr und kann nicht zurückgenommen werden. Die Zustimmung ist wirksam, solange sie der Empfänger nicht widerruft. Für den Antrag verwenden Sie bitte die **Anlage U**, die Sie beim Finanzamt erhalten oder im Internet unter www.finanzamt.de abrufen können. Sie ist von Ihnen und auch vom Empfänger der Ausgleichsleistungen zu unterschreiben.

Zeile 40
Ausgleichsleistungen
zur Vermeidung
des Versorgungsausgleichs

Unterhaltsleistungen an den geschiedenen Ehegatten, Lebenspartner einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten / Lebenspartner können bis zum Höchstbetrag von 13.805 € jährlich als Sonderausgaben abgezogen werden, wenn der Geber dies mit Zustimmung des Empfängers beantragt und der Empfänger im Inland lebt (vgl. aber die Erläuterungen zu den Zeilen 10 bis 15 der Anlage WA-ESt). Der Höchstbetrag von 13.805 € erhöht sich ggf. um die Beiträge zu einer Basis-Kranken- und / oder gesetzlichen Pflegeversicherung, die der Geber für den geschiedenen Ehegatten, Lebenspartner einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten / Lebenspartner übernommen hat. Die als Sonderausgaben abgezogenen Unterhaltsleistungen hat der Empfänger zu versteuern (vgl. die Erläuterungen zu den Zeilen 6 und 7 der Anlage SO).

Der Antrag gilt nur für ein ganzes Kalenderjahr und kann nicht zurückgenommen werden. Die Zustimmung ist wirksam, solange sie der Empfänger der Unterhaltsleistung nicht widerruft. Für den erstmaligen Antrag verwenden Sie bitte die **Anlage U**, die Sie beim Finanzamt erhalten oder im Internet unter www.finanzamt.de abrufen können. Sie ist von Ihnen und auch vom Empfänger der Unterhaltsleistungen zu unterschreiben, wenn er dem Abzug bisher noch nicht zugestimmt hat.

Wird der Sonderausgabenabzug nicht beantragt oder fehlt hierzu die Zustimmung des Empfängers der Unterhaltsleistungen, können diese Unterhaltsaufwendungen ggf. als außergewöhnliche Belastungen (**Anlage Unterhalt**) geltend gemacht werden. Die Unterhaltsleistungen können nur insgesamt entweder als Sonderausgaben oder als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt werden.

Zeile 41 und 42
Unterhaltsleistungen
an den geschiedenen
Ehegatten, Lebenspartner
einer aufgehobenen
Lebenspartnerschaft
oder dauernd
getrennt lebenden
Ehegatten /
Lebenspartner

Tragen Sie hier bitte die Kirchensteuer ein, die Sie 2018 gezahlt haben (z. B. vom Arbeitgeber einbehaltene Kirchensteuer, voraus- / nachgezahlte Kirchensteuer und / oder Kirchensteuer auf Kapitalertragsteuer, die auf Kapitalerträge entfällt, die der

tariflichen Einkommensteuer unterliegen). Hierzu gehört nicht die Kirchensteuer, die als Zuschlag zur Abgeltungsteuer einbehalten oder gezahlt worden ist. Haben Sie 2018 Kirchensteuer erstattet bekommen, tragen Sie diese bitte ebenfalls ein.

Zeile 43
Kirchensteuer

Aufwendungen für Ihre eigene erstmalige Berufsausbildung oder ein Erststudium, soweit nicht bereits eine abgeschlossene nichtakademische Berufsausbildung vorangegangen ist, werden bis zu einem Höchstbetrag von 6.000 € jährlich als Sonderausgaben anerkannt. Sind bei Ihrem Ehegatten / Lebenspartner entsprechende Aufwendungen entstanden, können diese ebenfalls bis zu 6.000 € jährlich als Sonderausgaben berücksichtigt werden.

Zu den Ausbildungskosten gehören z. B.:

- Lehrgangs- und Studiengebühren,
- Aufwendungen für Fachbücher und anderes Lernmaterial,
- Unterkunftskosten und Mehraufwendungen für Verpflegung bei einer auswärtigen Unterbringung.

Bei einem Vollzeitstudium / einer vollzeitigen Bildungsmaßnahme können Sie für die Wege zwischen Wohnung und Bildungseinrichtung die Entfernungspauschale geltend machen (vgl. Erläuterungen zu den Zeilen 31 bis 39 der Anlage N). Ein Vollzeitstudium oder eine vollzeitige Bildungsmaßnahme liegt insbesondere vor, wenn Sie dieses / diese außerhalb eines Dienstverhältnisses durchführen und daneben keiner Erwerbstätigkeit oder während der gesamten Dauer des Studiums / der Bildungsmaßnahme einer Erwerbstätigkeit mit nicht mehr als durchschnittlich 20 Stunden regelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit oder lediglich einer geringfügigen Beschäftigung (sog.

Mini-Job) nachgehen. In diesem Fall ist der Abzug von Verpflegungsmehraufwendungen nicht möglich. Üben Sie neben dem Studium / der Bildungsmaßnahme eine Erwerbstätigkeit mit durchschnittlich mehr als 20 Stunden wöchentlicher Arbeitszeit aus, können Sie Verpflegungsmehraufwendungen und die tatsächlich entstandenen Aufwendungen für Fahrtkosten geltend machen.

Zweckgebundene steuerfreie Bezüge zur unmittelbaren Förderung der Ausbildung sind von den Aufwendungen abzuziehen. Entstehen die Aufwendungen

- für eine weitere Berufsausbildung,
- für ein weiteres Studium,
- für ein Erststudium nach einer bereits abgeschlossenen nichtakademischen Berufsausbildung oder
- im Rahmen eines Ausbildungsdienstverhältnisses,

können diese Aufwendungen als Werbungskosten berücksichtigt werden (vgl. die Erläuterungen zu Zeile 44 der Anlage N), wenn zuvor bereits eine Erstausbildung (Berufsausbildung oder Studium) abgeschlossen wurde. Eine Berufsausbildung als Erstausbildung liegt in der Regel vor, wenn eine geordnete Ausbildung mit einer Mindestdauer von zwölf Monaten bei vollzeitiger Ausbildung und mit einer Abschlussprüfung durchgeführt wird.

Zeile 44 und 45
Aufwendungen für
die eigene
Berufsausbildung

Spenden und Mitgliedsbeiträge zur Förderung **steuerbegünstigter Zwecke** (Zeile 46, 47 und 50) werden bis zu 20 % des Gesamtbetrags Ihrer Einkünfte berücksichtigt. Wurde für Sie zum 31.12.2017 ein verbleibender Spendenvortrag festgestellt, wird dieser automatisch vom Finanzamt berücksichtigt. Nicht abziehen können Sie Mitgliedsbeiträge, wenn der Empfänger z. B. den Sport, kulturelle Betätigungen, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen oder die Heimatpflege und Heimatkunde fördert. Bei Spenden und Mitgliedsbeiträgen an **politische**

Parteien (Zeile 48 und 51) ermäßigt sich die Einkommensteuer um 50 % der Ausgaben, höchstens um 825 € und bei zusammen veranlagten Ehegatten / Lebenspartnern höchstens um 1.650 €. Höhere Spenden und Mitgliedsbeiträge als 1.650 € oder 3.300 € werden bis maximal 1.650 € oder 3.300 € als Sonderausgaben berücksichtigt. **Der Abzug ist nicht möglich, sofern die politische Partei von der staatlichen Parteienfinanzierung ausgeschlossen ist.**

Zeile 46 bis 57
Spenden und
Mitgliedsbeiträge für
steuerbegünstigte
Zwecke

Neu!

Bei Spenden und Mitgliedsbeiträgen an **unabhängige Wählervereinigungen** (Zeile 49 und 52), die die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen, ermäßigt sich die Einkommensteuer um 50 % der Ausgaben, höchstens um 825 €; bei zusammen veranlagten Ehegatten / Lebenspartnern höchstens um 1.650 €. Spenden in das zu erhaltende Vermögen (Vermögensstock) einer Stiftung sind innerhalb eines Zeitraums von 10 Jahren bis 1 Mio. €, bei Ehegatten / Lebenspartnern, die zusammen veranlagt werden, bis zu einem Gesamtbetrag von 2 Mio. € begünstigt. Tragen Sie daher bitte alle entsprechenden Spenden in den Zeilen 53 und 54 ein. Spenden in das verbrauchbare Vermögen einer Stiftung sind nicht im Rahmen dieses Höchstbetrags, sondern ggf. nach allgemeinen Grundsätzen (Zeile 46) abzugsfähig. Alle Spenden und Mitgliedsbeiträge für steuerbegünstigte Zwecke sind auf Anforderung des Finanzamts durch eine Bestätigung nachzuweisen, soweit der Zuwendungsempfänger diese Bestätigung nicht elektronisch an die Finanzverwaltung übermittelt hat. Für Spenden und Mitgliedsbeiträge bis 200 € je Zahlung gilt: Ist der Empfänger der Spenden und Mitgliedsbeiträge eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine öffentliche Dienststelle, genügt der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung (z. B. Kontoauszug). Bei gemeinnützigen Einrichtungen (z. B. Vereine, Stiftungen) ist nur auf Anforderung des Finanzamts zusätzlich ein von dieser Einrichtung erstellter Beleg einzureichen, der Angaben über die Freistellung

von der Körperschaftsteuer und die Verwendung der Mittel enthält. Außerdem muss angegeben sein, ob es sich um Spenden oder um Mitgliedsbeiträge handelt.

Zuwendungsbestätigungen und Nachweise (Bareinzahlungsbeleg oder Buchungsbestätigung), die nicht vom Finanzamt angefordert worden sind und nicht elektronisch übermittelt wurden, sind von Ihnen bis zum Ablauf eines Jahres nach Bekanntgabe des Steuerbescheides oder i. R. d. gesetzlichen Fristen des § 147 Abgabenordnung aufzubewahren.

Zuwendungen an steuerbegünstigte Organisationen im EU- / EWR-Ausland sind nur begünstigt, wenn der ausländische Zuwendungsempfänger nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne der §§ 51 bis 68 Abgabenordnung dient. Bitte reichen Sie hierzu geeignete Unterlagen (z. B. Satzung, Tätigkeits-, Kassenbericht) ein. Bescheinigungen über die Höhe der Zuwendungen reichen als alleiniger Nachweis für eine steuerliche Berücksichtigung nicht aus.

Keine steuerlich begünstigten Spenden sind z. B.

- Aufwendungen für Lose einer Wohlfahrtslotterie,
- Zuschläge bei Wohlfahrts- und Sonderbriefmarken sowie
- Zahlungen an gemeinnützige Einrichtungen, die als Bewährungsaufgabe im Straf- oder Gnadenverfahren auferlegt werden.

Zeile 61 bis 70 Außergewöhnliche Belastungen

Außergewöhnliche Belastungen sind Ausgaben, die aufgrund besonderer Umstände zwangsläufig anfallen, z. B. die Ausgaben, die durch Krankheit, Behinderung, Bestattung eines Angehörigen oder Unwetterschäden entstehen. Diese Ausgaben können – soweit sie Ihnen nicht ersetzt werden – unter Berücksichtigung einer zumutbaren Belastung vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen werden.

Prozesskosten sind nicht als außergewöhnliche Belastungen abzugsfähig, es sei denn, der Prozess musste zur Abwendung einer Bedrohung Ihrer Existenz geführt werden. Vom Abzugsverbot sind auch die Kosten der Scheidung / Aufhebung einer Lebenspartnerschaft betroffen.

Zeile 61 bis 64 Behinderte Menschen und Hinterbliebene

Wenn bei Ihnen eine Behinderung vorliegt, können Sie wählen, ob Sie Ihre mit der Behinderung zusammenhängenden Aufwendungen im Einzelnen geltend machen (Zeile 67) oder einen Pauschbetrag in Anspruch nehmen. Mit dem Pauschbetrag abgegolten sind die Aufwendungen für die Hilfe bei den gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen des täglichen Lebens und Ausgaben für einen erhöhten Wäschebedarf sowie die Pflegeaufwendungen. Wählen Sie den Pauschbetrag, können Sie die Pflegeaufwendungen weder als außergewöhnliche Belastungen lt. Zeile 67 noch die Steuerermäßigung für Pflegeleistungen im Haushalt lt. Zeile 72 des Hauptvordrucks geltend machen.

- wenn die Behinderung zu einer dauernden Einbuße der körperlichen Beweglichkeit geführt hat oder auf einer typischen Berufskrankheit beruht.

Neben dem Pauschbetrag können Sie unter bestimmten Voraussetzungen weitere Aufwendungen (z. B. Kosten für Heilbehandlungen, Kurkosten, Kraftfahrzeugkosten) geltend machen (siehe die Hinweise zu den Zeilen 67 bis 70).

Sind Ihnen laufende Hinterbliebenenbezüge bewilligt worden, z. B. nach dem Bundesversorgungsgesetz oder aus der gesetzlichen Unfallversicherung, können Sie einen Pauschbetrag von 370 € beantragen. Diesen Pauschbetrag erhalten Sie auch dann, wenn das Recht auf die Bezüge ruht oder Sie für den Anspruch auf die Bezüge eine Abfindung in Form eines Kapitalbetrags erhalten haben.

Die Übertragung des Behinderten-Pauschbetrags für ein Kind oder Enkelkind, für das Sie Anspruch auf Kindergeld oder Freibeträge für Kinder haben, können Sie auf der **Anlage Kind** beantragen.

Geben Sie den Grad der Behinderung an und reichen Sie die Nachweise ein, falls diese dem Finanzamt nicht bereits vorgelegen haben. Die notwendigen Nachweise erhalten Sie bei Behinderung von der für die Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes zuständigen Behörde (z. B. Versorgungsamt); bei Hinterbliebenenbezügen ist der Nachweis durch amtliche Unterlagen (z. B. Rentenbescheid des Versorgungsamts, der zuständigen Entschädigungsbehörde oder eines Trägers der gesetzlichen Unfallversicherung) zu erbringen. Der Rentenbescheid eines Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung genügt nicht als Nachweis. Der Behinderten-Pauschbetrag von 3.700 € kann auch bei Vorlage des Bescheids über die Einstufung als Schwerstpflegebedürftiger (Pflegegrad 4 oder 5) gewährt werden.

Der Pauschbetrag ist nach dem Grad der Behinderung gestaffelt:

Grad der Behinderung	EUR	Grad der Behinderung	EUR
25 und 30	310	65 und 70	890
35 und 40	430	75 und 80	1.060
45 und 50	570	85 und 90	1.230
55 und 60	720	95 und 100	1.420

Blinde sowie hilflose behinderte Menschen erhalten einen Pauschbetrag von 3.700 € jährlich.

Behinderten Menschen mit einem Grad der Behinderung von weniger als 50 steht der entsprechende Pauschbetrag aus der obigen Tabelle jedoch nur zu,

- wenn wegen der Behinderung ein gesetzlicher Anspruch auf Rente (z. B. Unfallrente, nicht aber Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung) oder auf andere laufende Bezüge besteht oder

Zeile 65 und 66 Pflege-Pauschbetrag

Wenn Sie eine ständig hilflose Person in Ihrer oder deren Wohnung im Inland oder EU- / EWR-Ausland persönlich pflegen und dafür keine Einnahmen erhalten, kann Ihnen für die entstehenden Aufwendungen ein Pauschbetrag von 924 € jährlich gewährt werden. Einnahmen sind z. B. das Pflegegeld, das die

hilflose Person von einer Pflegeversicherung erhält und an Sie weitergibt, um Ihre Pflegedienstleistungen zu vergüten oder die Ihnen dabei entstandenen Aufwendungen zu ersetzen. Wird das Pflegegeld lediglich zur unmittelbaren Sicherung der erforderlichen Grundpflege der hilflosen Person verwendet (Bezahlung

einer fremden Pflegeperson, Anschaffung von pflegenotwendigen oder pflegeerleichternden Bedarfsgegenständen), liegen keine Einnahmen vor. Das von den Eltern eines behinderten Kindes für dieses Kind empfangene Pflegegeld zählt nicht zu den Einnahmen.

Anstelle des Pflege-Pauschbetrages können Sie die Pflegeaufwendungen auch als außergewöhnliche Belastungen geltend machen, sofern sie mehr als 924 € betragen oder die Einnahmen aus der Pflege übersteigen und die zu pflegende Person die Pflegekosten nicht selbst finanziell tragen kann. Allerdings wird dann eine „zumutbare Belastung“ angerechnet (vgl. die Erläuterungen zu den Zeilen 67 bis 70). Der Pflege-Pauschbetrag wird regelmäßig nur für die Pflege von Angehörigen gewährt. Wird die Pflege von mehreren Personen vorgenommen, ist der Pflege-Pauschbetrag nach der Zahl der Pflegepersonen zu teilen. Erhält eine Person hierfür Einnahmen, ist diese Person nicht in die Aufteilung einzubeziehen und nicht in die Zeile 66

einzutragen. Der Pflege-Pauschbetrag kann auch neben dem vom Kind auf die Eltern übertragenen Behinderten-Pauschbetrag berücksichtigt werden (vgl. die Hinweise zu den Zeilen 61 bis 64).

Weisen Sie bitte die Pflegebedürftigkeit durch einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „H“ oder durch einen Bescheid über die Einstufung als Schwerstpflegebedürftiger (Pflegegrad 4 oder 5) nach.

Werden Sie bei Ihrer Pflegeleistung von fremden Dritten gegen Entgelt unterstützt (z. B. ambulante Pflegedienste), können Sie hierfür neben dem Pauschbetrag eine Steuerermäßigung beantragen (vgl. die Erläuterungen zu den Zeilen 71 bis 79).

Pflegen Sie mehr als eine Person, machen Sie die erforderlichen Angaben zu den Zeilen 65 und 66 bitte in einer formlosen Anlage mit der Überschrift „Ergänzende Angaben zur Steuererklärung“ und tragen in Zeile 98 des Hauptvordrucks eine „1“ ein.

Anstelle oder neben den bisher erläuterten Pauschbeträgen (bei Aufwendungen wegen Behinderung oder Pflege) können Sie noch andere außergewöhnliche Belastungen geltend machen. Diese führen jedoch nur dann zu einer Minderung der

Steuer, wenn sie einen bestimmten Teil Ihrer Einkünfte übersteigen. Die „zumutbare Belastung“ ist im Einkommensteuergesetz im Einzelnen geregelt und wird vom Finanzamt berücksichtigt.

Zeile 67 bis 70 Andere außergewöhnliche Belastungen

Beispiel

Welche außergewöhnlichen Belastungen haben Musters?

Frau Muster war mehrere Wochen schwer krank. Der Krankenhausaufenthalt hat insgesamt 4.750 € gekostet. Davon hat die Krankenkasse nur 3.400 € bezahlt. Ferner hat Frau Muster von ihrem Arbeitgeber eine steuerfreie Unterstützung von 250 € erhalten. Herr Muster trägt in Zeile 67 so-

Andere außergewöhnliche Belastungen (z. B. Fahrtkosten behinderter Menschen, Krankheitskosten, Kurkosten, Pflegekosten)		Summe der Aufwendungen EUR	Erhaltene / Anspruch auf zu erwartende Versicherungsleistungen, Beihilfen, Unter- stützungen; Wert des Nachlasses usw. EUR
67	KRANKHEITSKOSTEN LT. AUFSTELL.	300	4 750,-
			301
			3 650,-

wohl die Krankheitskosten als auch die Summe der erstatteten Beträge ein. Er weiß, dass die verbleibenden Kosten von 1.100 € nicht in voller Höhe berücksichtigt, sondern vom Finanzamt um die sog. zumutbare Belastung gekürzt werden.

Andere außergewöhnliche Belastungen sind zum Beispiel:

- **Bestattungskosten** für Angehörige, soweit sie den Nachlass und etwaige Ersatzleistungen übersteigen. Es können aber nur Kosten berücksichtigt werden, die mit der Bestattung unmittelbar zusammenhängen (z. B. für Grabstätte, Sarg, Blumen, Kränze, Todesanzeigen usw.). Kosten für Trauerkleidung und Bewirtung der Trauergäste sowie Reisekosten anlässlich der Bestattung werden nicht anerkannt.
- **Kfz-Kosten** für durch die Behinderung veranlasste unvermeidbare Fahrten von Personen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 80 oder von Personen, deren Grad der Behinderung mindestens 70 beträgt und die zugleich geh- und stehbehindert sind (Merkzeichen „G“ oder orange-farbener Flächenaufdruck im Schwerbehindertenausweis). Als angemessen werden im Allgemeinen 900 € (3.000 km zu 30 Cent) anerkannt. Bei außergewöhnlich Gehbehinderten, die sich außerhalb des Hauses nur mit Hilfe eines Kfz bewegen können (Merkzeichen „aG“), bei Personen mit den Merkzeichen „H“ oder „Bl“ und bei Personen, die in Pflegegrad 4 oder 5 eingestuft sind, werden in angemessenem Rahmen (regelmäßig bis zu 15.000 km jährlich) alle Privatfahrten anerkannt. Die tatsächliche Fahrleistung ist nachzuweisen oder glaubhaft zu machen. Ein höherer Kilometersatz als 30 Cent wird vom Finanzamt nicht berücksichtigt.
- **Krankheitskosten**, soweit sie nicht von dritter Seite, z. B. einer Krankenkasse, steuerfrei ersetzt worden sind oder ein Anspruch auf Ersatz besteht. Aufwendungen für Arznei-, Heil- und Hilfsmittel können nur als außergewöhnliche Belastung anerkannt werden, wenn ihre medizinische Notwendigkeit durch Verordnung eines Arztes oder Heilpraktikers nachgewiesen wird. Dies gilt auch für nicht verschreibungspflichtige Medikamente. Bei einer andauernden Erkrankung mit anhaltendem Verbrauch bestimmter Medikamente reicht die einmalige Vorlage einer solchen Verordnung aus.
- **Kurkosten**, wenn die Notwendigkeit der Kur durch Vorlage eines vor Kurbeginn ausgestellten amtsärztlichen Gutach-

tens nachgewiesen wird, sofern sich die Notwendigkeit nicht schon aus anderen Unterlagen (z. B. bei Pflichtversicherten aus einer Bescheinigung der zuständigen Krankenkasse) ergibt. Der Zuschuss einer Krankenversicherung zu Arzt-, Arznei- und Kurmittelkosten reicht als Nachweis der Notwendigkeit der Kur nicht aus.

- **Pflegekosten**, die Ihnen oder Ihrem Ehegatten / Lebenspartner für die Beschäftigung einer ambulanten Pflegekraft oder durch Unterbringung in einem Pflegeheim, in der Pflegestation eines Altenheims oder in einem Altenpflegeheim entstehen. Werden tatsächliche Pflegekosten geltend gemacht, so kann daneben der Behinderten-Pauschbetrag nicht in Anspruch genommen werden. Bei Auflösung des Haushalts ist von den Aufwendungen eine Haushaltersparnis von 25 € täglich (750 € monatlich, 9.000 € jährlich) abzuziehen. Sind beide Ehegatten / Lebenspartner krankheitsbedingt in einem Alten- und Pflegeheim untergebracht, ist für jeden der Ehegatten / Lebenspartner eine Haushaltersparnis anzusetzen. Ein Abzug ist auch für Aufwendungen möglich, die Ihnen aus der Pflegebedürftigkeit einer anderen Person zwangsläufig entstehen. Geben Sie bitte neben den von Ihnen und ggf. weiteren Personen getragenen Aufwendungen auch die Gesamtkosten der Heimunterbringung, die Höhe der Erstattungen von dritter Seite (z. B. Pflegekasse) sowie die Höhe der eigenen Einkünfte und Bezüge der pflegebedürftigen Person an. Für den Teil der haushaltsnahen Pflegekosten, der durch den Ansatz der zumutbaren Belastung nicht als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt wird, können Sie in den Zeilen 68 und / oder 69 die Steuerermäßigung für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und / oder Dienstleistungen beantragen (vgl. auch die Erläuterungen zu den Zeilen 71 bis 79).

- **Wiederbeschaffungskosten** für Hausrat und Kleidung, die durch ein unabwendbares Ereignis, z. B. Brand oder Hochwasser, verloren wurden, wenn keine allgemein zugängliche und übliche Versicherung möglich war; dies gilt auch für die notwendigen und angemessenen Kosten der Schadensbeseitigung.

Beispiele

Neu!

**Zeile 71 bis 79
Steuerermäßigungen
für haushaltsnahe
Beschäftigungsver-
hältnisse, Dienstleis-
tungen und Hand-
werkerleistungen**

Für die in Ihrem inländischen oder in einem anderen EU- / EWR-
Staat belegenen Haushalt angefallenen Aufwendungen können

Sie folgende Steuerermäßigungen beantragen:

für geringfügige Beschäftigungen im Privathaushalt	20 % der Aufwendungen, höchstens 510 € jährlich
für Beschäftigungsverhältnisse im Privathaushalt, für die Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung entrichtet wurden, für die Inanspruchnahme von haushaltsnahen Dienstleistungen einschließlich Pflege- und Betreuungsleistungen	20 % der Aufwendungen, höchstens 4.000 € jährlich
für die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen	20 % der Aufwendungen, höchstens 1.200 € jährlich

Tragen Sie bitte Ihre Aufwendungen, gekürzt um erhaltene /
zu erwartende Erstattungen von dritter Seite (z. B. einer Versi-
cherung), in die jeweilige Zeile ein. Empfangene Leistungen der
Pflegeversicherung des Steuerpflichtigen sowie die Leistungen
im Rahmen des Persönlichen Budgets (§ 17 SGB IX) ziehen Sie
bitte von den Aufwendungen ab, soweit sie ausschließlich und
zweckgebunden für Pflege- und Betreuungsleistungen sowie
für haushaltsnahe Dienstleistungen gewährt werden. Das sog.
Pflegegeld (§ 37 SGB XI) ist nicht abzuziehen.

Leben zwei Alleinstehende ganzjährig in einem Haushalt zu-
sammen, können die o. a. Höchstbeträge insgesamt jeweils nur
einmal in Anspruch genommen werden. Sind beide Alleinsten-
denden Arbeitgeber im Rahmen eines haushaltsnahen Beschäf-
tigungsverhältnisses oder Auftraggeber von haushaltsnahen
Dienstleistungen, von Pflege- und Betreuungsleistungen oder
von Handwerkerleistungen, kann jeder seine tatsächlichen
Aufwendungen grundsätzlich nur bis zur Höhe des hälftigen
Abzugshöchstbetrages geltend machen. Etwas anderes gilt nur
dann, wenn beide einvernehmlich eine andere Aufteilung wäh-
len (Zeile 76 bis 78).

Haushaltsnahe Tätigkeiten und Dienstleistungen sind z. B.

- die Reinigung der Wohnung,
- die Gartenpflege,
- der Winterdienst vor dem eigenen Grundstück,
- die Zubereitung von Mahlzeiten im Haushalt,
- die Fütterung und Pflege von Haustieren im Haushalt,
- die Pflege, Versorgung und Betreuung von Kindern, kranken,
alten und pflegebedürftigen Personen, auch wenn die Pfl-
ge- und Betreuungsleistungen im Haushalt der gepflegten /
betreuten Person ausgeübt werden,
- das Hausnotrufsystem innerhalb des sog. „Betreuten Woh-
nens“.

Zu den haushaltsnahen Dienstleistungen zählt auch die einer
Hilfe im Haushalt vergleichbare Tätigkeit bei Unterbringung in
einem Heim. In Frage kommen die (anteiligen) Aufwendungen für

- die Reinigung des Zimmers oder des Appartements,
- die Reinigung der Gemeinschaftsflächen,
- das Zubereiten und / oder das Servieren von Mahlzeiten und
- den Wäscheservice im Heim.

Das Vorhandensein eines eigenen Haushalts im Heim ist hierfür
nicht erforderlich.

Handwerkerleistungen sind z. B.

- Reparatur, Streichen, Lackieren von Fenstern und Türen,
- Reparatur oder Austausch von Bodenbelägen,
- Modernisierung des Badezimmers oder der Einbauküche,
- Dichtheitsprüfungen von Abwasserleitungen,
- Kontrollmaßnahmen des TÜV bei Fahrstühlen,
- Kontrolle von Blitzschutzanlagen.

Nach § 35a des Einkommensteuergesetzes begünstigt sind
nur die Aufwendungen für die Leistung selbst (in Rechnung
gestellte Arbeits- und Fahrtkosten einschließlich der auf die-
se Kosten entfallenden Umsatzsteuer). Aufwendungen für das
verwendete Material oder für gelieferte Waren sind nicht be-
günstigt. Ebenfalls nicht begünstigt sind handwerkliche Tätig-
keiten im Rahmen einer Neubaumaßnahme. Dazu zählen alle
Baumaßnahmen, die im Zusammenhang mit der Errichtung ei-
nes Haushalts bis zu dessen Fertigstellung anfallen. Die Steuer-
ermäßigung setzt voraus, dass die Aufwendungen weder zu
den Betriebsausgaben noch zu den Werbungskosten gehören,
sich noch nicht als außergewöhnliche Belastungen ausgewirkt
haben und nicht als Sonderausgaben berücksichtigt worden
sind. Sofern Sie den Behinderten-Pauschbetrag berücksichtigt
haben möchten, können Sie die Pflegeaufwendungen weder als
außergewöhnliche Belastungen lt. Zeile 67 noch im Rahmen
der Steuerermäßigung für Pflegeleistungen im Haushalt lt. Zei-
le 72 des Hauptvordrucks geltend machen. Für die – wegen
Anrechnung von Pflegegeld (§ 37 SGB XI) oder Pflegetagegeld
– nicht als außergewöhnliche Belastung abziehbaren Auf-
wendungen für die häusliche Pflege können Sie in Zeile 72 die
Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen bean-
tragen. Für Aufwendungen, die zu den Kinderbetreuungskosten
(Zeilen 67 bis 73 der **Anlage Kind**) gehören, kann keine Steuer-
ermäßigung nach § 35a des Einkommensteuergesetzes geltend
gemacht werden. Sowohl bei Aufwendungen im Rahmen einer
haushaltsnahen Dienstleistung (einschließlich Pflege- und Be-
treuungsleistung) als auch bei Handwerkerleistungen ist die
Steuerermäßigung davon abhängig, dass Sie für die Aufwen-
dungen eine Rechnung erhalten haben und die Zahlung auf ein
Konto des Erbringers der Leistung erfolgt ist. Für Barzahlungen,
Baranzahlungen oder Barteilzahlungen und Barschecks wird
keine Steuerermäßigung gewährt.

**Zeile 91
Arbeitnehmer-
Sparzulage**

Für zulagebegünstigte vermögenswirksame Leistungen setzt
das Finanzamt nach Ablauf des Kalenderjahres auf Antrag eine
Arbeitnehmer-Sparzulage fest. Diesen Antrag stellen Sie durch
Eintragung einer „1“.

Die notwendigen Daten (elektronische Vermögensbildungsbe-
scheinigung) werden von Ihrem Anbieter elektronisch an das
Finanzamt übermittelt. Die bisherige Anlage VL wird ab 2017
nicht mehr ausgestellt.

Ein Anspruch auf Arbeitnehmer-Sparzulage besteht regelmäßig
nur, wenn das zu versteuernde Einkommen 17.900 €, bei zusam-
men veranlagten Ehegatten / Lebenspartnern 35.800 € nicht über-
steigt. Bei Vermögensbeteiligungen am Unternehmen des Arbeit-

gebers und Vermögensbeteiligungen an anderen Unternehmen
besteht ein Anspruch auf Arbeitnehmer-Sparzulage, wenn das zu
versteuernde Einkommen 20.000 €, bei zusammen veranlagten
Ehegatten / Lebenspartnern 40.000 € nicht übersteigt.

Die Arbeitnehmer-Sparzulage wird in der Regel erst nach Ablauf
der Sperrfrist ausgezahlt. Haben Sie über Ihren Vertrag vor
Ablauf der Sperrfrist unschädlich verfügt (z. B. bei längerer Ar-
beitslosigkeit), wird Ihnen die Arbeitnehmer-Sparzulage vorzei-
tig ausgezahlt. Entsprechendes gilt, wenn ein Bausparvertrag
zugeteilt wird. Bei einer Anlage zum Wohnungsbau (z. B. Grund-
stücksentschuldung) wird Ihnen die Arbeitnehmer-Sparzulage
jährlich ausgezahlt.

Antrag auf Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage		15	Beispiel
91	Für alle vom Anbieter übermittelten elektronischen Vermögensbildungsbescheinigungen wird die Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage beantragt	<small>stpl. Person / Ehemann / Person A</small> 17 <input checked="" type="checkbox"/> 1 = Ja	<small>Ehefrau / Person B</small> 18 <input checked="" type="checkbox"/> 1 = Ja

<p>Haben Sie in Ihrer Einkommensteuererklärung Einkünfte erklärt, die aufgrund eines nach dem 31.12.2013 eingetretenen Erbfalls auch mit Erbschaftsteuer belastet waren, kann auf Antrag die Einkommensteuer ermäßigt werden. Hierzu geben Sie bitte in einer gesonderten Aufstellung die entsprechenden Einkünfte, für die die Ermäßigung in Betracht kommt, sowie</p>	<p>die festgesetzte Erbschaftsteuer, den erbschaftsteuerpflichtigen Erwerb zuzüglich der Freibeträge nach den §§ 16, 17 des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes und die steuerfreien Beträge nach § 5 des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes an.</p>	<p>Zeile 92 Steuerermäßigung bei Belastung mit Erbschaftsteuer</p>
<p>Sind Ihnen Aufwendungen für Herstellungs- oder Erhaltungsmaßnahmen an den Ihnen gehörenden schutzwürdigen Kulturgütern im Inland entstanden, können Sie die Aufwendungen nach § 10g des Einkommensteuergesetzes wie Sonderausgaben abziehen, soweit Sie die Kulturgüter weder zur Erzielung von Einkünften noch zu eigenen Wohnzwecken genutzt haben. Die Steuerbegünstigung beträgt im Kalenderjahr des Abschlusses der Maßnahme und in den neun folgenden Kalenderjahren für Herstellungs- und Erhaltungsmaßnahmen, die nach dem</p>	<p>31.12.2003 begonnen wurden, jeweils bis zu 9 %, für vor dem 1.1.2004 begonnene Herstellungs- und Erhaltungsmaßnahmen jeweils bis zu 10 % der Aufwendungen gekürzt um Zuschüsse und aus dem Kulturgut erzielte Einnahmen. Die Voraussetzungen für die Behandlung als Kulturgut und die Erforderlichkeit der Aufwendungen sind durch eine Bescheinigung der nach Landesrecht zuständigen oder von der Landesregierung bestimmten Stelle nachzuweisen.</p>	<p>Zeile 93 Steuerbegünstigung für schutzwürdige Kulturgüter</p>
<p>Ergibt sich bei Ihrer Einkommensteuerveranlagung 2018 ein nicht ausgeglichener Verlust, wird vom Finanzamt der Verlust in das Jahr 2017 zurückgetragen. Hierfür ist von Ihnen keine Eintragung erforderlich. Der Verlustrücktrag nach 2017 für nicht ausgeglichene negative Einkünfte (Verluste) 2018 kann der Höhe nach beschränkt werden. Falls Sie den Verlustrücktrag der Höhe nach begrenzen möchten, geben Sie bitte in Zeile 95 an, mit welchem Betrag</p>	<p>Sie die Verluste zurücktragen wollen. Sollen die Verluste nur in künftigen Jahren berücksichtigt werden, tragen Sie bitte „0“ ein. Wurde für Sie oder für Ihren Ehegatten / Lebenspartner zum 31.12.2017 ein verbleibender Verlustvortrag / Spendenvortrag festgestellt, kreuzen Sie bitte in Zeile 94 das entsprechende Auswahlfeld an. Der Verlustvortrag / Spendenvortrag wird dann automatisch vom Finanzamt berücksichtigt.</p>	<p>Zeile 94 und 95 Verlustabzug / Spendenvortrag</p>
<p>In dieser Zeile sind Einkommensersatzleistungen anzugeben, die zwar steuerfrei sind, aber die Höhe der Steuer auf die steuerpflichtigen Einkünfte beeinflussen und nicht in der Zeile 28 der Anlage N einzutragen sind. Tragen Sie in Zeile 96 bitte die folgenden Einkommensersatzleistungen ein:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Insolvenzgeld (einschließlich vorfinanziertes Insolvenzgeld); • Arbeitslosengeld (ohne sog. Arbeitslosengeld II), Teilarbeitslosengeld, Zuschüsse zum Arbeitsentgelt, Übergangsgeld; • Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Übergangsgeld oder vergleichbare Einkommensersatzleistungen nach den sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften; • Mutterschaftsgeld, Zuschuss zum Mutterschaftsgeld, Sonderunterstützung nach dem Mutterschutzgesetz sowie der Zuschuss bei Beschäftigungsverboten für die Zeit vor oder nach einer Entbindung sowie für den Entbindungstag während einer Elternzeit nach beamtenrechtlichen Vorschriften; 	<ul style="list-style-type: none"> • Arbeitslosenbeihilfe nach dem Soldatenversorgungsgesetz; • Versorgungskrankengeld oder Übergangsgeld nach dem Bundesversorgungsgesetz; • Verdienstausfallentschädigung nach dem Unterhaltssicherungsgesetz; • aus dem Europäischen Sozialfonds finanziertes Unterhaltsgeld sowie Leistungen nach § 10 SGB III, die dem Lebensunterhalt dienen; • Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz; • vergleichbare Einkommensersatzleistungen aus einem EU- / EWR-Staat oder der Schweiz. <p>Die Leistungsbeträge werden grundsätzlich elektronisch an die Finanzverwaltung übermittelt. Haben Sie über die Einkommensersatzleistungen eine Bescheinigung (Leistungsnachweis) erhalten, weil die Leistungsbeträge nicht elektronisch übermittelt werden konnten (z. B. aus technischen Gründen oder bei ausländischen Leistungsträgern), reichen Sie diese bitte ein.</p>	<p>Zeile 96 Sonstige Angaben und Anträge</p>
<p>Vergessen Sie bitte nicht, die Erklärung oder den Antrag zu unterschreiben. Waren Sie 2018 verheiratet oder lebten Sie in einer Lebenspartnerschaft und haben Sie von Ihrem Ehegatten / Lebenspartner nicht dauernd getrennt gelebt, muss auch Ihr Ehegatte / Lebenspartner unterschreiben, selbst dann, wenn</p>	<p>er keine eigenen Einkünfte hatte. Wählen Sie die Einzelveranlagung von Ehegatten / Lebenspartnern, hat jeder Ehegatte / Lebenspartner nur seine Erklärung zu unterschreiben. Für Geschäftsunfähige oder beschränkt Geschäftsfähige unterschreibt der gesetzliche Vertreter.</p>	<p>Zeile 100 Unterschrift</p>

Beiträge zur Altersvorsorge		stglf. Person / Ehemann / Person A EUR	Ehefrau / Person B EUR
4	Beiträge – lt. Nr. 23 a/b der Lohnsteuerbescheinigung (Arbeitnehmeranteil) – sonstige Beiträge, die in der Anlage AV getrennt gemacht werden –	300 3 002,-	400 1 513,-
9	Arbeitgeberanteil / -zuschuss lt. Nr. 22 a/b der Lohnsteuerbescheinigung	304 3 002,-	404 1 513,-
<p>Eine Eintragung ist stets vorzunehmen; bei Zusammenveranlagung von jedem Ehegatten / Lebenspartner: Haben Sie zu Ihrer Krankenversicherung oder Ihren Krankheitskosten Anspruch auf – steuerfreie Zuschüsse (z. B. Rentner aus der gesetzlichen Rentenversicherung) oder – steuerfreie Arbeitgeberbeiträge (z. B. sozialversicherungspflicht. Arbeitnehmer und deren mitversicherter Ehegatte / Lebenspartner) oder – steuerfreie Beihilfen (z. B. Beamte oder Versorgungsempfänger und deren Ehegatten / Lebenspartner)?</p>			
11		307 1 1 = Ja 2 = Nein	407 1 1 = Ja 2 = Nein
12	Arbeitnehmerbeiträge zu Krankenversicherungen lt. Nr. 25 der Lohnsteuerbescheinigung	320 2 697,-	420 1 247,-
14	Arbeitnehmerbeiträge zu sozialen Pflegeversicherungen lt. Nr. 26 der Lohnsteuerbescheinigung	323 410,-	423 149,-
46	Arbeitnehmerbeiträge zur Arbeitslosenversicherung lt. Nr. 27 der Lohnsteuerbescheinigung	370 482,-	470 228,-
50	– Unfall- und Haftpflichtversicherungen sowie Risikoversicherungen, die nur für den Todesfall eine Leistung vorsehen	502	389,-

Herr Muster stellt fest, dass er folgende Sonderausgaben für sich und seine Ehefrau eintragen kann:
Sowohl von seinem Arbeitslohn als auch vom Arbeitslohn seiner Ehefrau sind Sozialversicherungsbeiträge einbehalten worden. Die Arbeitgeber haben die Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteile zur gesetzlichen Rentenversicherung in den

Beispiel

Lohnsteuerbescheinigungen ausgewiesen. Herr Muster übernimmt diese Beträge und trägt sie getrennt für sich und seine Ehefrau in die Zeilen 4 und 9 ein. Entsprechendes gilt für die Arbeitnehmeranteile zur Krankenversicherung lt. Nr. 25 der Lohnsteuerbescheinigung, zur Pflegeversicherung lt. Nr. 26 der Lohnsteuerbescheinigung und zur Arbeitslosenversicherung lt. Nr. 27 der Lohnsteuerbescheinigung, die er in die Zeilen 12, 14 und 46 einträgt.
Herr Muster hat sowohl eine Insassen- als auch eine Freizeit-Unfallversicherung abgeschlossen. Für beide Versicherungen hat er 2018 insgesamt 118 € überwiesen. Die Kfz-Haftpflichtversicherung hat Herrn Muster 240 € an Beiträgen gekostet. Die Beiträge für die Kaskoversicherung sind hierin nicht enthalten. Außerdem hat er 49 € für eine private Haftpflichtversicherung gezahlt. Die Summe dieser Beträge (407 €) kürzt er um eine von der Kfz-Haftpflichtversicherung erhaltene Beitragsrückerstattung von 18 € und trägt den verbleibenden Betrag von 389 € in Zeile 50 ein.

Zeile 4 bis 52 Vorsorge- aufwendungen

Beiträge zu bestimmten Versicherungen sind Vorsorgeaufwendungen. Bei Vorsorgeaufwendungen wird zwischen Beiträgen zur Altersvorsorge (Rente) und den sonstigen Vorsorgeaufwendungen unterschieden. Vorsorgeaufwendungen sind grundsätzlich bis zu bestimmten Höchstbeträgen abziehbar. Nicht einzutragen sind Versicherungsbeiträge, die in unmittelbarem

Zusammenhang mit steuerfreien Einnahmen stehen. Eine Ausnahme besteht für Versicherungsbeiträge, die im unmittelbaren Zusammenhang mit nach Doppelbesteuerungsabkommen steuerfreiem Arbeitslohn aus bestimmten EU- / EWR-Staaten stehen.

Beiträge zur Altersvorsorge

Zu den Beiträgen zur Altersvorsorge (Zeile 4 bis 10) gehören grundsätzlich Beiträge

- zu gesetzlichen Rentenversicherungen (hierzu gehört bei Arbeitnehmern auch der Arbeitgeberanteil),
- zur landwirtschaftlichen Alterskasse (hierzu gehört bei Arbeitnehmern auch der Arbeitgeberanteil),
- zu berufsständischen Versorgungseinrichtungen, die Leistungen erbringen, die den gesetzlichen Rentenversicherungen vergleichbar sind (hierzu gehört bei Arbeitnehmern auch der Arbeitgeberanteil),

- zu zertifizierten Rentenverträgen (sog. Rürup- oder Basisrentenverträge) und
- zu einer ausländischen gesetzlichen Rentenversicherung.

Für geleistete Altersvorsorgebeiträge (sog. Riester-Rente) können Sie einen zusätzlichen Sonderausgabenabzug geltend machen. Fügen Sie hierzu bitte die **Anlage AV** bei. Weitere Einzelheiten können Sie der gesonderten Anleitung zur Anlage AV entnehmen.

Beiträge zu sonstigen Vorsorge- aufwendungen

Sonstige Vorsorgeaufwendungen (Zeile 11 bis 52) sind z. B. die Beiträge

- zur gesetzlichen Sozialversicherung (ohne Rentenversicherungsbeiträge),
- zu entsprechenden privaten Versicherungen (z. B. private Krankenversicherungen),
- zu Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht und Laufzeitbeginn sowie erster Beitragszahlung vor dem 1.1.2005,

- zu Kapitallebensversicherungen mit einer Laufzeit von mindestens 12 Jahren sowie einem Laufzeitbeginn und der ersten Beitragszahlung vor dem 1.1.2005,
- zu Unfall- und Haftpflichtversicherungen sowie
- zu Risikoversicherungen, die nur für den Todesfall eine Leistung vorsehen.

Zeile 4 bis 10 Gesetzliche Renten- versicherungen und gleichgestellte Aufwendungen

In Zeile 4 können Sie den Arbeitnehmeranteil zu gesetzlichen Rentenversicherungen und an berufsständische Versorgungseinrichtungen geltend machen. Tragen Sie diesen bitte für sich und ggf. für Ihren Ehegatten / Lebenspartner getrennt in den Vordruck ein. Den entsprechenden Arbeitgeberanteil zu gesetzlichen Rentenversicherungen und zu berufsständischen Versorgungseinrichtungen tragen Sie bitte in Zeile 9 ein. Wenn Sie im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung eigene Beiträge geleistet haben, können Sie den Arbeitnehmeranteil in Zeile 6 und den pauschalen Arbeitgeberanteil in Zeile 10 eintragen. Beiträge für eine öffentlich-rechtliche Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung oder zur landwirtschaftlichen Alterskasse tragen Sie bitte in Zeile 5 ein, wenn

- Sie kein Arbeitnehmer sind oder
- Ihr Arbeitgeber die Beiträge nicht auf der Lohnsteuerbescheinigung ausweist, weil Sie die Beiträge direkt an die Einrichtung leisten; in diesem Fall sind die Beiträge um die

auf der Lohnsteuerbescheinigung unter Nr. 22b ausgewiesenen steuerfreien Arbeitgeberzuschüsse zu mindern. Die steuerfreien Arbeitgeberzuschüsse sind zusätzlich in Zeile 9 einzutragen.
Wenn Sie freiwillig in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind oder als Nichtarbeitnehmer Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung leisten (z. B. selbständige Hebammen und Künstler), tragen Sie die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung bitte in Zeile 6 ein.
Die erstatteten Beiträge und / oder steuerfreien Zuschüsse zu den Beiträgen lt. den Zeilen 4 bis 6 (z. B. auch ausgezahlte Gewinnanteile) tragen Sie bitte in Zeile 7 ein.
Die entsprechenden Arbeitgeberzuschüsse tragen Sie bitte in Zeile 9 ein.
Alle vom Anbieter übermittelten Beiträge zu zertifizierten Basisrentenverträgen (sog. Rürup-Verträge: Basisrente-Alter, Basisrente-Erwerbsminderung ggf. mit Berufsunfähigkeitsschutz)

werden beim Sonderausgabenabzug berücksichtigt. Tragen Sie diese bitte - gemindert um steuerfreie Zuschüsse - in Zeile 8 ein. Der Sonderausgabenabzug setzt voraus, dass Sie gegenüber Ihrem Anbieter des Basisrentenvertrags schriftlich und fristgemäß (d. h., für das Beitragsjahr 2018 spätestens bis zum 31.12.2020) eingewilligt haben, dass dieser unter Angabe Ihrer Identifikationsnummer und der Vertragsdaten die Höhe Ihrer Beiträge der zentralen Stelle übermittelt. Die Einwilligung gilt auch für folgende Beitragsjahre, sofern Sie die Einwilligung nicht vor Beginn des jeweiligen Beitragsjahrs schriftlich gegen-

über dem Anbieter widerrufen. Über die erfolgte Datenübermittlung werden Sie von Ihrem Anbieter informiert. Konnte der Anbieter die Daten nicht rechtzeitig übermitteln, erhalten Sie von ihm eine Bescheinigung, die dann zur Einkommensteuererklärung einzureichen ist. Ohne die Datenübermittlung durch den Anbieter oder eine Beitragsbescheinigung können die erklärten Beiträge nicht berücksichtigt werden. Erhalten Sie die Bescheinigung erst nach der Abgabe Ihrer Einkommensteuererklärung, reichen Sie diese bitte nach.

Der Höchstbetrag für sonstige Vorsorgeaufwendungen ist davon abhängig, ob Sie Krankheitskosten oder Beiträge für eine Krankenversicherung ausschließlich aus eigenen Mitteln bestritten haben oder ob Ihnen steuerfreie Leistungen gewährt werden oder (zumindest) Anteile der Krankheitskosten von dritter Seite übernommen werden. Steuerfreie Leistungen in diesem Zusammenhang sind z. B.

- der Arbeitgeberanteil zur Krankenversicherung bei sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmern,
- entsprechende Zuschüsse des Arbeitgebers bei freiwillig gesetzlich oder privat krankenversicherten Arbeitnehmern,
- Beitragsanteile der Träger der gesetzlichen Rentenversicherungen,
- Beihilfeansprüche von Beamten,
- Beiträge der Künstlersozialkasse und
- Beitragserstattungen der Träger von Kindertagespflegeeinrichtungen an Tagespflegepersonen.

Werden die vorgenannten Leistungen für mindestens einen Teil des Jahres oder bei mehreren Einkünften für mindestens eine Einkunftsquelle erbracht, ist die in Zeile 11 gestellte Frage mit „Ja“ zu beantworten und eine „1“ einzutragen. Bei Ehegatten /

Lebenspartnern, die über ihren Ehepartner / Lebenspartner versichert sind (z. B. gesetzliche Krankenversicherung), ist die Frage wie beim Ehepartner / Lebenspartner mit „Ja“ zu beantworten.

Dies gilt auch, wenn ein nicht berufstätiger Ehegatte / Lebenspartner eines privat versicherten Arbeitnehmers selbst ebenfalls privat versichert ist; ist der nicht berufstätige Ehegatte / Lebenspartner dagegen freiwillig gesetzlich krankenversichert, antwortet dieser mit „Nein“.

Ein Ehegatte / Lebenspartner, der keinen eigenen Anspruch auf steuerfreie Zuschüsse, steuerfreie Arbeitgeberbeiträge oder steuerfreie Beihilfen hat (z. B. der nicht erwerbstätige Ehegatte / Lebenspartner eines Beamten), beantwortet die Frage gleichwohl mit „Ja“, sofern für seine Krankheitskosten der andere Ehegatte / Lebenspartner einen Anspruch auf steuerfreie Beihilfen hat.

Bei geringfügig Beschäftigten ist diese Frage mit „Nein“ zu beantworten und eine „2“ einzutragen, soweit keine unentgeltliche Familienversicherung beim Ehegatten / Lebenspartner vorliegt.

Zeile 11 Kranken- und Pflegeversicherung

Die tatsächlich geleisteten Beiträge zur privaten und zur gesetzlichen Krankenversicherung (ggf. inklusive Zusatzbeitrag i. S. d. § 242 SGB V) sowie zur gesetzlichen Pflegeversicherung (soziale Pflegeversicherung und private Pflege-Pflichtversicherung) für eine Absicherung auf sozialhilfegleichem Versorgungsniveau (Basisabsicherung) werden in vollem Umfang steuerlich berücksichtigt. Es ist deshalb innerhalb der sonstigen Vorsorgeaufwendungen zwischen den Basis-Kranken- und gesetzlichen Pflegeversicherungsbeiträgen und denjenigen Beiträgen oder Beitragsanteilen zu unterscheiden, mit denen ein darüber hinausgehendes Absicherungsniveau erreicht wird. Hierbei handelt es sich z. B. um Beiträge, mit denen Wahlleistungen finanziert werden.

Sofern Sie Kranken- und / oder Pflegeversicherungsbeiträge für zukünftige Jahre vorausgezahlt haben, sind diese maximal in Höhe des 2,5-fachen des vertraglich geschuldeten Jahresbeitrags abzuziehen, der auf die Basisabsicherung entfällt. Die Einhaltung dieser Regelung prüft das Finanzamt.

Haben Sie in die Datenübermittlung durch das Krankenversicherungsunternehmen, den Träger der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung oder die Künstlersozialkasse an die Finanzverwaltung eingewilligt oder sind Sie Arbeitnehmer

oder Rentner und werden die Daten deshalb grundsätzlich bereits mit der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung oder Rentenbezugsmitteilung an die Finanzverwaltung übermittelt, nehmen Sie Eintragungen zur Basisabsicherung bitte als gesetzlich Krankenversicherter in den Zeilen 12 bis 22, 37 und 39 oder als privat Krankenversicherter in den Zeilen 24 bis 27, 38 und 39 vor (ansonsten Zeile 47). Beiträge für Wahlleistungen und zu Zusatzversicherungen an die gesetzliche Krankenversicherung tragen Sie bitte in der Zeile 23, an die private Kranken- / Pflegeversicherung in den Zeilen 28 und 29 ein.

Haben Sie Beiträge an eine ausländische Kranken- und / oder Pflegeversicherung geleistet, tragen Sie diese bitte in den Zeilen 31 bis 36 ein und weisen die abziehbaren Beiträge in geeigneter Form nach. Haben Sie als Versicherungsnehmer Ihr Kind, für das kein Anspruch auf Freibeträge für Kinder oder Kindergeld besteht, im Rahmen einer privaten Krankenversicherung als versicherte Person mitversichert, nehmen Sie bitte Eintragungen zur Basisabsicherung in den Zeilen 40 bis 44 und zu Wahlleistungen in Zeile 45 vor. In diesem Zusammenhang sind neben den im Jahr 2018 geleisteten Beiträgen auch die in diesem Jahr erstatteten Beiträge einzutragen.

Zeile 12 bis 45

Die weiteren sonstigen Vorsorgeaufwendungen (Beiträge zu Arbeitslosen-, Erwerbs- und Berufsunfähigkeitsversicherungen, zu Unfall- und Haftpflichtversicherungen sowie zu Renten- und Lebensversicherungen) können Sie im Rahmen der Höchstbeträge i. H. v. 2.800 € / 1.900 € geltend machen, soweit der Höchstbetrag nicht bereits durch Beiträge zu Basis-Kranken- und gesetzlichen Pflegeversicherungen ausgeschöpft wurde. Zu den weiteren sonstigen Vorsorgeaufwendungen gehören auch Beiträge zu Kranken- und Pflegeversicherungen, soweit diese nicht der Basisabsicherung zuzurechnen sind. Haben Sie in die Datenübermittlung durch das Krankenversicherungsunternehmen, den Träger der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung oder die Künstlersozialkasse an die Finanzverwal-

tung nicht eingewilligt oder dieser widersprochen und werden die entsprechenden Daten auch nicht mit der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung oder der Rentenbezugsmitteilung übermittelt, tragen Sie die Beiträge in Zeile 47 ein. Eintragungen in den Zeilen 12 bis 45 sind dann nicht vorzunehmen.

Das Finanzamt nimmt für Sie eine Günstigerprüfung vor und prüft dabei, ob ggf. der Abzug der Vorsorgeaufwendungen nach der für das Kalenderjahr 2004 geltenden Regelung zur Berechnung des Abzugs von Vorsorgeaufwendungen zu einem günstigeren Ergebnis führt.

Die einzutragenden Beträge entnehmen Sie bitte ggf. der Lohnsteuerbescheinigung, der Renten(anpassungs)mitteilung oder der Bescheinigung des Versicherungsunternehmens.

Zeile 46 bis 52

<p>Zeile 13, 16, 32 und 35</p>	<p>Grundsätzlich ergibt sich aus den Krankenversicherungsbeiträgen im Krankheitsfall, bei Vorliegen weiterer Voraussetzungen, ein Anspruch auf Krankengeld oder eine Leistung, die anstelle von Krankengeld gewährt wird. Sofern das bei Ihnen</p>	<p>ausnahmsweise nicht zutrifft, sind in den Zeilen 13 oder 32 und / oder 16 oder 35 die Beiträge einzutragen, die keinen Anspruch auf Krankengeld begründen.</p>
<p>Zeile 18 und 21</p>	<p>Im Regelfall ergibt sich aus den Krankenversicherungsbeiträgen (z. B. von Rentnern) kein Anspruch auf Krankengeld oder eine Leistung, die anstelle von Krankengeld gewährt wird. So-</p>	<p>fern das bei Ihnen ausnahmsweise nicht zutrifft, ist in Zeile 18 und / oder 21 der Beitrag einzutragen, der einen Anspruch auf Krankengeld begründet.</p>
<p>Zeile 22, 27, 37 bis 39</p>	<p>Steuerfreie Zuschüsse zu den Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen mindern die abziehbaren Beiträge. Sie sind deshalb anzugeben. Die steuerfreien Zuschüsse des Arbeitgebers zu Ihren Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen entnehmen Sie den Nummern 24 a bis 24 c der Lohnsteuerbescheinigung und tragen sie in die Zeilen 37 bis 39 ein. Weitere steuerfreie Zuschüsse zu Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen, z. B. von der Künstlersozialkasse oder</p>	<p>der Deutschen Rentenversicherung Bund oder solche, die von der Besoldungsstelle während der Elternzeit gewährt werden, sind in den Zeilen 22 oder 27 anzugeben. Soweit Sie Zuschüsse zurückgezahlt haben, sind diese im Jahr der Zahlung von den erhaltenen Zuschüssen abzuziehen. Ein sich danach ergebender negativer Betrag ist in den Zeilen 22 oder 27 mit vorangestelltem Minuszeichen einzutragen.</p>
<p>Zeile 40 bis 45 Als Versicherungsnehmer für andere Personen übernommene Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge</p>	<p>Beiträge können grundsätzlich beim Versicherungsnehmer berücksichtigt werden. In Fällen, in denen Sie als Versicherungsnehmer auch die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung des von Ihnen (mit-) versicherten Kindes, für welches kein Anspruch auf Freibeträge für Kinder oder Kindergeld besteht, geltend machen, können Sie die entsprechenden Eintragungen in den Zeilen 40 bis 45 vornehmen. Bitte ver-</p>	<p>gessen Sie nicht, die Identifikationsnummer der mitversicherten Person anzugeben. Für weitere Personen, die die o. g. Voraussetzungen erfüllen, machen Sie die Angaben bitte in einer formlosen Anlage mit der Überschrift „Ergänzende Angaben zur Steuererklärung“ und tragen in Zeile 98 des Hauptvordrucks eine „1“ ein.</p>
<p>Zeile 46, 48 und 49 Weitere sonstige Vorsorgeaufwendungen</p>	<p>Den Arbeitnehmeranteil zur Arbeitslosenversicherung tragen Sie bitte in Zeile 46 ein. Beiträge zu Versicherungen gegen Arbeitslosigkeit, die nicht auf einer Lohnsteuerbescheinigung</p>	<p>enthalten sind, tragen Sie bitte in Zeile 48 sowie Beiträge zu eigenständigen Erwerbs- und Berufsunfähigkeitsversicherungen in Zeile 49 ein.</p>
<p>Zeile 50</p>	<p>Beiträge für eine private Unfallversicherung gehören zu den weiteren sonstigen Vorsorgeaufwendungen, wenn die Unfallversicherung ausschließlich private Risiken abdeckt. Sind sowohl private als auch berufliche Risiken versichert, sind die Beiträge grundsätzlich je zur Hälfte als Sonderausgaben und Werbungskosten oder Betriebsausgaben zu berücksichtigen.</p>	<p>Beiträge für private Haftpflichtversicherungen können Sie ebenfalls in Zeile 50 geltend machen. Maßgebend sind die tatsächlichen Beitragszahlungen, also nach Kürzung um den Schadenfreiheitsrabatt und um Beitragsrückerstattungen. Beiträge zu Kasko-, Hausrat- und Rechtsschutzversicherungen sind nicht abziehbar.</p>
<p>Zeile 50 bis 52</p>	<p>Beiträge zu Lebensversicherungen, die nur für den Todesfall eine Leistung vorsehen (Risikolebensversicherung, ggf. in Kombination mit Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsversicherung), tragen Sie bitte in Zeile 50 ein. Beiträge zu Witwen-, Waisen- und Sterbekassen können ebenfalls hierunter fallen. In Zeile 51 tragen Sie bitte Beiträge zu Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht und Kapitallebensversicherungen mit mindestens 12 Jahren Laufzeit ein, wenn die Laufzeit dieser Versicherungen vor dem 1.1.2005 begonnen hat und mindestens ein Versicherungsbeitrag vor dem 1.1.2005 entrichtet wurde. Zu diesen Lebensversicherungen gehören auch Ausbildungs- und Aussteuerversicherungen sowie Unfallversicherungen mit Prämienrückgewähr. Fondsgebundene Lebensversicherungen und von anderen Per-</p>	<p>sonen abgeschlossene entgeltlich erworbene Lebensversicherungen sind nicht begünstigt. Ist ein Kapitalwahlrecht ausgeschlossen, sind die Beiträge in Zeile 52 einzutragen. Bei Beiträgen zu Versorgungs- und Pensionskassen, einschließlich der von Ihrem Arbeitgeber für Sie erbrachten Zukunftssicherungsleistungen (z. B. an Zusatzversorgungskassen des öffentlichen Dienstes), die zu Ihren Lasten besteuert worden sind (nicht: steuerfrei gezahlte oder vom Arbeitgeber pauschal besteuerte Aufwendungen), richtet sich die Zuordnung zu den Zeilen 51 und 52 danach, ob eine Kapitalisierung der Leistungen möglich ist (Eintrag in Zeile 51) oder ob ausschließlich Rentenzahlungen bei Fälligkeit der Leistung vereinbart wurden (Eintrag in Zeile 52).</p>
<p>Zeile 53 bis 58 Ergänzende Angaben zu den Vorsorgeaufwendungen</p>	<p>Diese Angaben werden zur Berechnung der Höhe der abziehbaren Vorsorgeaufwendungen benötigt. Die Zeilen 53 bis 57 sind von Arbeitnehmern auszufüllen, die während des ganzen oder eines Teils des Kalenderjahres 2018 nicht rentenversicherungspflichtig waren. Hierzu gehören insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beamte, Richter, Berufs- und Zeitsoldaten, 	<ul style="list-style-type: none"> • weiterbeschäftigte Altersrentner, Werkspensionäre mit Altersrente, • Geistliche und andere Personen mit beamtenähnlichen Versorgungsansprüchen, • Vorstandsmitglieder von Aktiengesellschaften und GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführer, die nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind.

Anlage Kind

Beim Familienleistungsausgleich wird im Laufe des Jahres in der Regel Kindergeld gezahlt. Nach Ablauf des Kalenderjahres prüft das Finanzamt im Rahmen einer Veranlagung zur Einkommensteuer, ob ein Kinderfreibetrag (2.394 € oder 4.788 € bei zusammen veranlagten Eltern) und zusätzlich ein Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf des Kindes (1.320 € oder 2.640 € bei zusammen veranlagten Eltern) abzuziehen sind oder ob es beim Kindergeld verbleibt (vgl. aber auch die Erläuterungen zu den Zeilen 40 bis 45). Werden diese Freibeträge bei Ihnen abgezogen, wird der Einkommensteuer für das Kalenderjahr bestehende Anspruch auf Kindergeld

hinguzerechnet. Die Freibeträge werden jedoch stets bei der Berechnung des Solidaritätszuschlags und der Kirchensteuer berücksichtigt. **Füllen Sie bitte auch dann für jedes Kind eine Anlage Kind aus, wenn Sie entsprechende Angaben bereits gegenüber der Familienkasse gemacht haben.** Kinder, für die keine Freibeträge für Kinder gewährt werden können (z. B. wegen Überschreitens der Altersgrenze), sind nicht in der Anlage Kind einzutragen. Unterhaltszahlungen an diese Kinder können Sie ggf. als außergewöhnliche Belastungen in der **Anlage Unterhalt** geltend machen (vgl. die Erläuterungen zur Anlage Unterhalt).

Neu!

1 MUSTER		Anlage Kind	
2 HERIBERT		Für jedes Kind bitte eine eigene Anlage Kind abgeben.	
3 Steuernummer	1234567890	4 lfd. Nr. der Anlage	1
5 Angaben zum Kind			
6 Identifikationsnummer	01 45566025103	7	3
8 VOLKER		ggf. abweichender Familienname	
9 16 03011999		Anspruch auf Kindergeld oder vergleichbare Leistungen für 2018 15 2328,-	
10 Wohnsitz			
im Inland 00 0101 3112		im Ausland 07 T T M M T T M M	
11 Kindschaftsverhältnis zur stpfl. Person / Ehemann / Person A			
12 02 1		13 03 1	
14 1. Zeitraum			
15 80 01012018 3112 2018		16 81 T T M M J J U U T T M M J J U U	

Beispiel

Bei den Musters liegen die Verhältnisse so: Sie haben ein gemeinsames Kind. Sohn Volker, geboren am 3.1.1999, beendet die Schulausbildung im Mai mit dem Abitur und beginnt sein Studium im Oktober. Für Volker bestand Anspruch auf Kindergeld i. H. v. 2.328 €. Herr Muster trägt in Zeile 16 als 1. Zeitraum 01012018 bis 31122018 ein.

Angaben zu Kindern sind unabhängig davon vorzunehmen, ob sie in der Lohnsteuerbescheinigung ausgewiesen sind oder nicht. Bitte machen Sie auch Angaben zu Kindern, die im Inland keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hatten. Geben Sie in diesem Fall in Zeile 9 bitte auch den Staat an, in dem das Kind 2018 wohnte.

Bei Kindern, die sich lediglich zum Zwecke der Berufsausbildung im Ausland aufhalten, aber weiterhin zum Haushalt der Eltern gehören oder über einen eigenen Haushalt im Inland verfügen, ist die Anschrift im Inland einzutragen.

Für Kinder, die weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hatten, werden die Freibeträge für Kinder wie folgt gekürzt:

- bei Ländern der Ländergruppe 2 um ein Viertel,
- bei Ländern der Ländergruppe 3 um die Hälfte und
- bei Ländern der Ländergruppe 4 um drei Viertel.

Die Ländergruppeneinteilung finden Sie bei den Erläuterungen zur Anlage Unterhalt.

Die Angaben in den Zeilen 4 bis 9 dienen der Prüfung, ob die Freibeträge für Kinder für jedes einzelne Kind unter Anrechnung des Anspruchs auf Kindergeld abzuziehen sind oder ob es beim Kindergeld verbleibt. Tragen Sie bitte für jedes einzelne Kind den für 2018 bestehenden Anspruch auf Kindergeld ein (monatlich für das erste und zweite Kind je 194 € / jährlich je 2.328 €, für das dritte Kind 200 € / jährlich 2.400 € und ab dem vierten Kind je 225 € / jährlich 2.700 €).

Dies gilt unabhängig davon, in welcher Höhe tatsächlich Kindergeld ausgezahlt worden ist (Auszahlungsbeschränkung).

Einen Anspruch auf vergleichbare Leistungen (z. B. ausländisches Kindergeld, Kinderzuschüsse aus der gesetzlichen Unfall- und Rentenversicherung) tragen Sie bitte ebenfalls ein.

Zeile 4 bis 9
Angaben zu Kindern

Neu!

Für das im Dezember 2018 geborene Kind haben die Eltern einen Kindergeldanspruch i. H. v. 194 €. Dieses Kindergeld wird

jedoch erst im Januar 2019 ausgezahlt. Gleichwohl sind in Zeile 6 der Anlage Kind 2018 194 € einzutragen.

Beispiel

Auch derjenige Elternteil hat einen Anspruch auf Kindergeld, dem das Kindergeld nicht unmittelbar ausgezahlt, sondern bei der Bemessung seiner Unterhaltsverpflichtung berücksichtigt wird. In diesem Fall ist beim anderen Elternteil nicht der volle Anspruch, sondern nur die Hälfte anzusetzen. Das gilt auch dann, wenn der Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf auf einen Elternteil übertragen wurde (vgl. die Erläuterungen zu den Zeilen 40 bis 45).

Hat dagegen ein Elternteil Anspruch auf den vollen Kinderfreibetrag (vgl. die Erläuterungen zu den Zeilen 10 bis 15 und 40 bis 45), weil der halbe Kinderfreibetrag des anderen Elternteils auf ihn übertragen wurde, ist bei diesem der volle Anspruch auf Kindergeld anzusetzen, und zwar unabhängig davon, an wen das Kindergeld ausgezahlt wurde.

Das 17-jährige Kind der geschiedenen Eltern lebt bei der Mutter. Auf Antrag wird der halbe Kinderfreibetrag, der dem Vater zusteht, auf die Mutter übertragen, weil er seine Unter-

haltungspflicht gegenüber dem Kind nicht erfüllt. Die Mutter hat in Zeile 6 den vollen Anspruch auf Kindergeld i. H. v. 2.328 € einzutragen, da ihr der volle Kinderfreibetrag zusteht.

Beispiel

Die in Zeile 7 einzutragende Familienkasse können Sie dem Bescheid über die Kindergeldfestsetzung oder bei Beschäftig-

ten im öffentlichen Dienst dem Besoldungsnachweis oder der Gehaltsmitteilung entnehmen.

**Zeile 10 bis 15
und 40 bis 45
Kindschaftsverhältnis**

Ein Kindschaftsverhältnis besteht zwischen Eltern und ihrem leiblichen Kind, ihrem angenommenen Kind (Adoptivkind) und ihrem Pflegekind. Ist das Kindschaftsverhältnis zwischen Ihnen und Ihrem leiblichen Kind vor dem 1.1.2018 durch Adoption erloschen, dürfen Sie dieses Kind nicht mehr angeben. Haben Sie ein Kind im Laufe des Jahres 2018 angenommen, teilen Sie bitte dem Finanzamt das Datum auf einer formlosen Anlage mit der Überschrift „Ergänzende Angaben zur Steuererklärung“ mit und tragen in Zeile 98 des Hauptvordrucks eine „1“ ein. Entsprechendes gilt, wenn Ihr leibliches Kind im Laufe des Jahres bei einer anderen steuerpflichtigen Person Pflegekind oder Adoptivkind geworden ist.

Pflegekinder sind Kinder, mit denen Sie durch ein familienähnliches, auf längere Dauer berechnetes Band verbunden sind und die Sie nicht zu Erwerbszwecken (z. B. als Tagesmutter) in Ihren Haushalt aufgenommen haben. Voraussetzung ist, dass

das Obhuts- und Pflegeverhältnis zu den leiblichen Eltern nicht mehr besteht.

Ist Ihr leibliches Kind bei einer anderen steuerpflichtigen Person ein Pflegekind, ist es ab diesem Zeitpunkt nicht mehr als Ihr Kind zu berücksichtigen, sondern nur als Pflegekind bei der anderen Person. Entsprechendes gilt, wenn eine andere Person Ihr Kind adoptiert.

Ist der andere Elternteil verstorben, haben Sie Anspruch auf die vollen Freibeträge für Kinder. Entsprechendes gilt, wenn der andere Elternteil im Ausland lebte und nicht unbeschränkt steuerpflichtig war, der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des anderen Elternteils nicht zu ermitteln ist oder der Vater des Kindes amtlich nicht feststellbar ist.

Hierzu reichen die Angaben in den Zeilen 11 bis 15 aus.

Zur Berücksichtigung von Stief- und Enkelkindern beachten Sie bitte die Erläuterungen zu den Zeilen 40 bis 45.

Minderjährige Kinder Für Kinder unter 18 Jahren machen Sie Angaben nur in den Zeilen 4 bis 15. Hat das Kind im Laufe des Jahres das 18.

Lebensjahr vollendet, machen Sie zusätzlich in den Zeilen 16 bis 25 die entsprechenden Angaben.

**Zeile 16 bis 25
Volljährige Kinder**

Für über 18 Jahre alte Kinder, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind außerdem Angaben in den Zeilen 16 bis 25 erforderlich. Volljährige Kinder können nur berücksichtigt werden, wenn sie

- für einen Beruf ausgebildet worden sind (einschl. Schulausbildung); als Berufsausbildung gilt auch die dreimonatige Grundausbildung und die sich anschließende Dienstpostenausbildung im Rahmen des freiwilligen Wehrdienstes (§ 58b Soldatengesetz) oder
- eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatzes nicht beginnen oder fortsetzen konnten oder
- ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr (Jugendfreiwilligendienstgesetz), einen europäischen / entwicklungspolitischen Freiwilligendienst, einen Freiwilligendienst aller Generationen (§ 2 Abs. 1a SGB VII), einen Internationalen Jugendfreiwilligendienst, einen Bundesfreiwilligendienst oder einen Anderen Dienst im Ausland (§ 5 Bundesfreiwilligendienstgesetz) geleistet haben.

Ein Kind ist auch für die Zeiten zu berücksichtigen, in denen es sich in einer Übergangszeit von höchstens vier Monaten zwischen zwei Ausbildungsabschnitten befand; dies gilt entsprechend für die Übergangszeit zwischen Beginn oder Ende eines Ausbildungsabschnitts und dem Beginn oder Ende eines freiwilligen Wehrdienstes oder eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres im Sinne der Fördergesetze oder eines

europäischen Freiwilligendienstes oder eines Bundesfreiwilligendienstes.

Kinder ohne Beschäftigung können bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres berücksichtigt werden, wenn sie bei einer Agentur für Arbeit im Inland, in einem EU- / EWR-Staat oder in der Schweiz als arbeitsuchend gemeldet sind.

Kinder, die den gesetzlichen Grundwehrdienst oder Zivildienst (Beginn vor dem 1.7.2011) geleistet oder eine von diesen Diensten befreiende Tätigkeit als Entwicklungshelfer ausgeübt haben, konnten für diese Zeit nicht berücksichtigt werden. Stattdessen wird in diesen Fällen der Berücksichtigungszeitraum um die Dauer des inländischen gesetzlichen Grundwehr- oder Zivildienstes über das 21. oder 25. Lebensjahr hinaus verlängert, wenn das Kind noch ohne Beschäftigung war, sich in Berufsausbildung oder in einer Übergangszeit von höchstens vier Monaten befand. Tragen Sie die Dauer dieser Dienste in die Zeile 20 ein.

Bitte reichen Sie die entsprechenden Unterlagen oder Bescheinigungen (z. B. Schul- oder Studienbescheinigung, Ausbildungsvertrag oder Ausbildungsbescheinigung) nur auf Anforderung des Finanzamts ein.

Für volle Kalendermonate, in denen die Voraussetzungen zur Berücksichtigung als Kind nicht vorgelegen haben, wird kein Freibetrag für Kinder gewährt.

**Zeile 19
Behinderte Kinder**

Neu!

Ohne Altersbegrenzung werden Kinder berücksichtigt, die sich wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung nicht selbst finanziell unterhalten können. Voraussetzung ist jedoch, dass die Behinderung vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten ist. Kinder, bei denen die Behinderung vor dem 1.1.2007 in der Zeit ab Vollendung des 25. Lebensjahres, aber vor Vollendung des 27. Lebensjahres eingetreten ist, sind auch berücksichtigungsfähig. Ein Kind ist außerstande, sich selbst finanziell zu unterhalten, wenn das Kind mit seinen eigenen Mitteln seinen gesamten Lebensbedarf nicht bestreiten kann. Dieser notwendige Lebensbedarf setzt sich typischerweise aus dem allgemeinen Lebensbedarf (Grundbedarf) und dem individuellen behinderungsbedingten Mehrbedarf (u. a. Kosten für eine Heimunterbringung, Pflegebedarf in Höhe des gezahl-

ten Pflegegeldes, ggf. Behinderten-Pauschbetrag) zusammen. Als Grundbedarf ist bei der Prüfung der Voraussetzungen der Grundfreibetrag in Höhe von 9.000 € anzusetzen. Dem ermittelten notwendigen Lebensbedarf sind die kindeseigenen finanziellen Mittel gegenüber zu stellen. Die kindeseigenen finanziellen Mittel setzen sich aus dem verfügbaren Nettoeinkommen und den Leistungen Dritter zusammen.

Bei der Ermittlung des verfügbaren Nettoeinkommens sind alle steuerpflichtigen Einkünfte, alle steuerfreien Einnahmen sowie etwaige Steuererstattungen zu berücksichtigen. Abzuziehen sind tatsächlich gezahlte Steuern sowie die unvermeidbaren Vorsorgeaufwendungen (Beiträge zu einer Basiskranken- und Pflege-Pflichtversicherung, gesetzliche Sozialabgaben bei Arbeitnehmern).

**Zeile 21 bis 25
Angaben zur
Erwerbstätigkeit
volljähriger Kinder**

Nach Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung / eines Erststudiums werden volljährige Kinder nur berücksichtigt, wenn sie keiner Erwerbstätigkeit nachgehen.

Eine erstmalige Berufsausbildung oder ein Erststudium sind grundsätzlich abgeschlossen, wenn sie das Kind zur Aufnahme eines Berufs befähigen. Eine weiterführende Ausbildung gehört noch zur erstmaligen Berufsausbildung oder zum Erststudium, wenn sie im zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit dem Abschluss der vorangegangenen Ausbildung durchgeführt wird.

Eine Erwerbstätigkeit mit bis zu 20 Stunden vertraglich vereinbarter regelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit oder ein Ausbildungsverhältnis sind unschädlich. Eine geringfügige Beschäftigung im Sinne der §§ 8, 8a SGB IV ist ebenfalls unschädlich. Sie liegt vor, wenn das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung regelmäßig 450 € im Monat nicht überschreitet (geringfügig entlohnte Beschäftigung). Sie ist nicht unschädlich, wenn gleichzeitig mehrere geringfügige Beschäftigungsverhältnisse bestehen und das Entgelt hieraus insgesamt

mehr als 450 € beträgt. Die wöchentliche Arbeitszeit und die Anzahl der monatlichen Arbeitseinsätze sind dabei unerheblich. Eine geringfügige Beschäftigung liegt ebenfalls vor, wenn das Entgelt zwar 450 € im Monat übersteigt, die Beschäftigung aber innerhalb eines Kalenderjahres auf längstens drei Monate oder 70 Arbeitstage begrenzt ist (kurzfristige Beschäftigung). Wurde(n) im Jahr 2018 ausschließlich eine / mehrere geringfügige Beschäftigung(en) ausgeübt, ist ein Eintrag in Zeile 25 nicht erforderlich. Eine geringfügige Beschäftigung kann neben einer anderen Erwerbstätigkeit nur unschädlich ausgeübt werden, wenn dadurch insgesamt die 20-Stunden-Grenze nicht überschritten wird. Eine vorübergehende (höchstens zwei Monate andauernde) Ausweitung der Beschäftigung auf mehr als 20 Stunden ist unbeachtlich, wenn während der Kalendermonate, in denen die übrigen Voraussetzungen für die Berücksichtigung des Kindes erfüllt sind, die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit die 20-Stunden-Grenze nicht überschreitet. Der Begriff der Erwerbstätigkeit umfasst neben der nichtselbständigen Tätigkeit auch eine land- und forstwirtschaftliche, eine gewerbliche und eine selbständige Tätigkeit; nicht aber die Verwaltung eigenen Vermögens.

Haben Sie als Versicherungsnehmer Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung für die Absicherung Ihres Kindes getragen, sind diese bei Ihnen als Sonderausgaben abziehbar. Dies gilt sowohl für die Beiträge, die der Basisabsicherung dienen, als auch für darüber hinaus geleistete Beiträge.

Haben Sie im Rahmen der Unterhaltsverpflichtung Beiträge für Ihr Kind zur Kranken- und Pflegeversicherung übernommen, die Ihr Kind (für das Sie Anspruch auf Kindergeld oder Freibeträge für Kinder haben) oder der andere Elternteil als Versicherungsnehmer schuldet, können diese Beiträge bei Ihnen als Vorsorgeaufwendungen abgezogen werden. Dies gilt jedoch nur für die Beiträge, die der Basisabsicherung dienen. Machen

Bei geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Eltern sowie bei Eltern nichtehelicher Kinder kann ein Elternteil in der Zeile 40 beantragen, dass der Kinderfreibetrag des anderen Elternteils auf ihn übertragen wird, wenn er, nicht aber der andere Elternteil, seine Unterhaltsverpflichtung gegenüber dem Kind für 2018 zu mindestens 75 % erfüllt hat oder der andere Elternteil mangels Leistungsfähigkeit nicht unterhaltspflichtig ist und keine Unterhaltsleistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz gezahlt worden sind. Dies führt auch zur Übertragung des Freibetrags für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf. Nachweise über die konkrete Höhe der Unterhaltsverpflichtung des anderen Elternteils sowie seine tatsächlichen Unterhaltsleistungen sind nur auf Anforderung des Finanzamts einzureichen (z. B. Scheidungsurteil, Zahlungsbelege). Eine einvernehmliche Übertragung des Kinderfreibetrags ist nicht möglich.

Bei geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Eltern sowie bei Eltern nichtehelicher Kinder kann ein Elternteil abweichend vom Kinderfreibetrag die Übertragung des halben Freibetrags

Sind Sie alleinstehend und gehört zu Ihrem Haushalt mindestens ein Kind, für das Sie Anspruch auf Kindergeld oder Freibeträge für Kinder haben, wird Ihnen ein Entlastungsbetrag für Alleinerziehende von 1.908 € gewährt. Dieser erhöht sich für das zweite und jedes weitere berücksichtigungsfähige Kind, das in Ihrem Haushalt lebt, um jeweils 240 €. Die Zugehörigkeit zum Haushalt wird stets angenommen, wenn das Kind / die Kinder in Ihrer Wohnung gemeldet ist / sind. Ist das Kind / Sind die Kinder auch noch bei einer anderen alleinstehenden Person gemeldet, erhält derjenige den Entlastungsbetrag, der die Voraussetzungen auf Auszahlung des Kindergeldes erfüllt. Ist das Kind / Sind die Kinder in den Wohnungen beider Elternteile gemeldet und ist nur ein Elternteil alleinstehend, ist diesem Elternteil der Entlastungsbetrag unabhängig davon zu gewähren, ob dieser die Voraussetzungen für die Auszahlung des Kindergeldes erfüllt. Des Weiteren darf

Darüber hinaus muss mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

Das Kind

- wurde für einen weiteren Beruf ausgebildet,
- befand sich in einer Übergangszeit von höchstens vier Monaten zwischen zwei Ausbildungsabschnitten, in einer Übergangszeit zwischen Beginn oder Ende eines freiwilligen Wehrdienstes (§ 58b Soldatengesetz) oder eines Ausbildungsabschnitts und dem Beginn oder Ende eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres im Sinne der Fördergesetze oder eines europäischen Freiwilligendienstes, eines Bundesfreiwilligendienstes oder eines Anderen Dienstes im Ausland (§ 5 Bundesfreiwilligendienstgesetz),
- konnte eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatzes nicht beginnen oder fortsetzen,
- hat ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr (Jugendfreiwilligendienstgesetz), einen europäischen / entwicklungspolitischen Freiwilligendienst, einen Freiwilligendienst aller Generationen (§ 2 Abs. 1a SGB VII), einen Internationalen Jugendfreiwilligendienst, einen Bundesfreiwilligendienst oder einen Anderen Dienst im Ausland geleistet (§ 5 Bundesfreiwilligendienstgesetz).

Sie diese Beträge geltend, scheidet ein Abzug dieser Beträge als Sonderausgaben bei Ihrem Kind / dem anderen Elternteil aus.

Sofern Sie mit dem anderen Elternteil Ihres Kindes nicht zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden, tragen Sie bitte in den Zeilen 31 bis 35 sowie 37 nur die Beiträge ein, die Sie selbst getragen haben. Bitte vergessen Sie nicht, in Zeile 4 die (inländische) Identifikationsnummer des Kindes einzutragen. Beiträge für das Kind an eine ausländische Kranken- und / oder Pflegeversicherung tragen Sie bitte in den Zeilen 38 und 39 ein und weisen diese in geeigneter Form nach.

für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf des anderen Elternteils in der Zeile 42 beantragen, sofern das minderjährige Kind bei dem anderen Elternteil nicht gemeldet war und der Übertragung nicht widersprochen wurde.

Dem Antrag auf Übertragung kann nicht entsprochen werden, wenn der Elternteil, bei dem das Kind nicht gemeldet war, Kinderbetreuungskosten trägt oder das Kind regelmäßig in einem nicht unwesentlichen Umfang betreut (z. B. regelmäßig an Wochenenden und in den Ferien) und dieser Elternteil der Übertragung des Freibetrags widerspricht.

Der Kinderfreibetrag und der Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf kann auch auf einen Stief- oder Großelternteil übertragen werden, wenn sie das Kind in ihren Haushalt aufgenommen haben. Eine Übertragung auf einen Großelternteil ist außerdem möglich, wenn dieser gegenüber dem Kind unterhaltspflichtig ist. Die Übertragung kann auch mit Zustimmung des berechtigten Elternteils erfolgen. Verwenden Sie in diesem Fall bitte die Anlage K; eine monatliche Übertragung der Freibeträge ist insoweit nicht möglich.

keine Haushaltsgemeinschaft mit einer anderen volljährigen Person bestehen, für die Sie keinen Anspruch auf Kindergeld oder Freibeträge für Kinder haben. Eine Haushaltsgemeinschaft (d. h. das gemeinsame Wirtschaften in einer gemeinsamen Wohnung) wird dabei immer dann vermutet, wenn eine andere Person mit Haupt- oder Nebenwohnsitz bei Ihnen gemeldet ist. Diese Vermutung kann widerlegt werden, es sei denn, Sie leben in einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft.

Für Alleinstehende, die verwitwet sind, kommt der Entlastungsbetrag ebenfalls in Betracht, wenn die vorstehenden Voraussetzungen erfüllt sind.

Für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen nicht vorgelegen haben, ermäßigt sich der Entlastungsbetrag um ein Zwölftel.

Zeile 31 bis 39
Übernommene
Kranken- und
Pflegeversicherungs-
beiträge

Zeile 40 bis 45
Übertragung des
Kinderfreibetrags /
des Freibetrags
für den Betreuungs-
und Erziehungs-
oder Ausbildungs-
bedarf

Zeile 46 bis 51
Entlastungsbetrag
für Alleinerziehende

**Zeile 52 bis 55
Freibetrag zur
Abgeltung eines
Sonderbedarfs bei
Berufsausbildung**

Für ein auswärtig untergebrachtes volljähriges Kind, das sich in Berufsausbildung befindet, kann ein Freibetrag bis zu 924 € jährlich abgezogen werden (Freibetrag zur Abgeltung eines Sonderbedarfs bei Berufsausbildung). Das gilt nur dann, wenn Sie für das Kind Anspruch auf einen Freibetrag für Kinder oder auf Kindergeld haben. Bei geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Eltern oder bei Eltern nichtehelicher Kinder wird der Freibetrag zur Abgeltung eines Sonderbedarfs bei Berufsausbildung grundsätzlich auf die Eltern je zur Hälfte aufgeteilt.

Auf gemeinsamen Antrag der Eltern ist eine andere Aufteilung möglich. Die vorstehenden Ausführungen gelten für Großeltern sinngemäß.
Für im Ausland lebende Kinder wird der Freibetrag ggf. gekürzt (vgl. die Tabelle in den Erläuterungen zur Anlage Unterhalt).
Für jeden vollen Monat, in dem eine der Voraussetzungen nicht vorgelegen hat, ermäßigt sich der Freibetrag zur Abgeltung eines Sonderbedarfs bei Berufsausbildung um ein Zwölftel.
Im Übrigen: Zur Ausbildung gehört auch die Schulausbildung!

**Zeile 61 bis 63
Schulgeld**

Besucht ein Kind, für das Sie Anspruch auf einen Freibetrag für Kinder oder auf Kindergeld haben, im Inland oder einem anderen EU- / EWR-Staat eine Schule in freier Trägerschaft oder eine überwiegend privat finanzierte Schule, die zu einem allgemein bildenden oder berufsbildenden Schul-, Jahrgangs- oder Berufsabschluss führt, sind 30 % des Entgelts bis zu einem Höchstbetrag von 5.000 € je Kind als Sonderausgaben abziehbar, wenn der – ggf. beabsichtigte – Abschluss gleichwertig ist.

Tragen Sie bitte das an die Schule / den Schulträger entrichtete Entgelt, gemindert um Beträge für Beherbergung, Betreuung und Verpflegung, in Zeile 61 ein und reichen Sie die entsprechenden Belege (z. B. Bescheinigung der Schule) über die Höhe des Schulgeldes und eine Bescheinigung der zuständigen Behörde (z. B. Bildungs- und Kultusministerium eines Bundeslandes, Kultusministerkonferenz der Bundesländer, eine

Zeugnisanerkennungsstelle oder eine Schulbehörde) über die Anerkennung des Abschlusses nur auf Anforderung des Finanzamts ein. Deutsche Schulen im Ausland sind den vorgenannten Schulen gleichgestellt.

Neben dem Schulgeld sind auch Investitionsbeiträge, Ergänzungsbeiträge und ähnlich bezeichnete Beiträge, die die Kosten des laufenden Schulbetriebs decken sollen, als Sonderausgaben abziehbar. Entgelte an Hochschulen und Fachhochschulen sowie Entgelte für den Besuch einer Berufsakademie / Dualen Hochschule, mit dem im Anschluss an den Erwerb der Hochschul- oder Fachhochschulreife ein akademischer Abschluss (z. B. Bachelor) erreicht werden soll, sind nicht abziehbar.

Beachten Sie bitte, dass der Höchstbetrag für jedes Kind, bei dem die Voraussetzungen vorliegen, je Elternpaar nur einmal gewährt wird.

**Zeile 64 bis 66
Übertragung des
Behinderten- oder
Hinterbliebenen-
Pauschbetrages**

Steht Ihrem Kind oder Enkelkind, für das Sie Anspruch auf einen Freibetrag für Kinder oder auf Kindergeld haben, ein Behinderten- oder Hinterbliebenen-Pauschbetrag zu, können Sie diesen geltend machen, wenn das Kind den Pauschbetrag nicht selbst in Anspruch nimmt. Zur Höhe der Pauschbeträge beachten Sie bitte die Erläuterungen zu den Zeilen 61 bis 64 des Hauptvordrucks.

Geben Sie bitte den Grad der Behinderung an und reichen Sie die Nachweise ein, falls diese dem Finanzamt nicht bereits vorgelegen haben. Die notwendigen Nachweise erhalten Sie bei Behinderung von der für die Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes zuständigen Behörde (z. B. Versorgungsamt). Bei Hinterbliebenenbezügen ist der Nachweis durch amtliche Unterlagen (z. B. Rentenbescheid des Versorgungsamts, der zuständigen Entschädigungsbehörde oder eines Trägers der

gesetzlichen Unfallversicherung) nur auf Anforderung des Finanzamts zu erbringen. Der Rentenbescheid eines Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung genügt nicht als Nachweis. Der Behinderten-Pauschbetrag von 3.700 € kann auch bei Vorlage des Bescheids über die Einstufung als Schwerstpflegebedürftiger (Pflegegrad 4 oder 5) gewährt werden.

Ist bei geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Eltern oder bei Eltern nichtehelicher Kinder ein dem Kind zustehender Behinderten- oder Hinterbliebenen-Pauschbetrag zu übertragen, werden diese Beträge grundsätzlich je zur Hälfte auf die Eltern aufgeteilt. Wurde der Kinderfreibetrag auf den anderen Elternteil übertragen, ist stets auch der volle Pauschbetrag zu übertragen.

Auf gemeinsamen Antrag beider Eltern kann der Pauschbetrag in einem beliebigen Verhältnis aufgeteilt werden.

**Zeile 67 bis 73
Kinder-
betreuungskosten**

Kinderbetreuungskosten für zu Ihrem Haushalt gehörende Kinder, für die Ihnen Kindergeld oder ein Freibetrag für Kinder zusteht, können ab Geburt des Kindes bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres berücksichtigt werden. Darüber hinaus können solche Aufwendungen für Kinder berücksichtigt werden, die wegen einer vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetretenen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung außerstande sind, sich selbst finanziell zu unterhalten. Das gilt auch für Kinder, die wegen einer vor dem 1.1.2007 in der Zeit ab Vollendung des 25. Lebensjahres und vor Vollendung des 27. Lebensjahres eingetretenen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung außerstande sind, sich selbst finanziell zu unterhalten.

Kinderbetreuungskosten sind in Höhe von zwei Dritteln der Aufwendungen, höchstens 4.000 € je Kind und Kalenderjahr abziehbar. Der Abzug von Kinderbetreuungskosten setzt voraus, dass Sie für die Aufwendungen eine Rechnung erhalten haben und die Zahlung auf das Konto des Erbringers der Leistung erfolgt ist. Barzahlungen und Barschecks können nicht anerkannt werden. Die Rechnung sowie die Zahlungsnachweise sind nur auf Verlangen des Finanzamts vorzulegen. Einer Rechnung gleich steht z. B. bei einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis oder einem Minijob der zwischen Ihnen

als Arbeitgeber und der Betreuungsperson als Arbeitnehmer abgeschlossene schriftliche (Arbeits-)Vertrag. Bei der Betreuung in einem Kindergarten oder Hort genügen der Bescheid des öffentlichen oder privaten Trägers über die zu zahlenden Gebühren sowie der Überweisungsbeleg.

Geld machen können Sie z. B. Aufwendungen für

- die Unterbringung von Kindern in Kindergärten, Kindertagesstätten, Kinderhorten, Kinderheimen und Kinderkrippen sowie bei Tagesmüttern, Wochenmüttern und in Ganztagspflegestellen,
- die Beschäftigung von Kinderpflegerinnen, Erzieherinnen und Kinderschwestern,
- die Beschäftigung von Hilfen im Haushalt, soweit sie Kinder betreuen,
- die Beaufsichtigung von Kindern bei der Erledigung der häuslichen Schulaufgaben.

Nicht berücksichtigt werden Aufwendungen für (Nachhilfe-)Unterricht, für die Vermittlung besonderer Fähigkeiten, für sportliche und andere Freizeitbetätigungen sowie für die Verpflegung des Kindes.

Für im Ausland lebende Kinder wird der Höchstbetrag ggf. gekürzt (vgl. die Tabelle in den Erläuterungen zur Anlage Unterhalt).

Anlage N

Dieser Vordruck ist vorgesehen für Angaben über

- den Arbeitslohn einschließlich Versorgungsbezüge,
- bestimmte Lohn-/Entgeltersatzleistungen,
- steuerfreien Arbeitslohn für Auslandstätigkeit und

- die Werbungskosten.

Jeder Ehegatte / Lebenspartner hat seine Angaben in einer eigenen Anlage N zu machen.

Was Sie hier eintragen müssen, entnehmen Sie bitte Ihrer Lohnsteuerbescheinigung. Die in Ihrer Lohnsteuerbescheinigung zuletzt ausgewiesene Steuerklasse (Steuerklasse 1 bis 5) tragen Sie bitte in Zeile 5 ein. Waren Sie bei mehreren Arbeitgebern gleichzeitig beschäftigt, tragen Sie bitte die Angaben

aus den Lohnsteuerbescheinigungen mit den Steuerklassen 1 bis 5 in die erste Spalte und daneben die zusammengerechneten Beträge aus den Lohnsteuerbescheinigungen mit der Steuerklasse 6 oder einer Urlaubskasse ein.

Zeile 5 bis 10
Arbeitslohn,
Steuerabzugsbeträge

Name		MUSTER		Anlage N	
Vorname		HERIBERT		Jeder Ehegatte / Lebenspartner mit Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit hat eine eigene Anlage N abzugeben.	
Steuernummer		1234567890		<input checked="" type="checkbox"/> stpfl. Person / Ehemann / Person A <input type="checkbox"/> Ehefrau / Person B	
Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit				4	
Angaben zum Arbeitslohn		Lohnsteuerbescheinigung(en) Steuerklasse 1 – 5		Lohnsteuerbescheinigung(en) Steuerklasse 6 oder einer Urlaubskasse	
Steuerklasse		168 3			
Bruttoarbeitslohn		110 32 100,—		111	
Lohnsteuer		140 18 160,00		141	
Solidaritätszuschlag		150 0,00		151	
Kirchensteuer des Arbeitnehmers		142 37,20		143	
Kurzarbeitergeld, Zuschuss zum Mutterschaftsgeld, Verdienstausfallentschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz, Aufstockungsbeträge nach dem Altersteilzeitgesetz, Altersteilzeitzuschläge nach Besoldungsgesetzen (lt. Nr. 15 der Lohnsteuerbescheinigung)		119 685,—		119	
Angaben über Zeiten und Gründe der Nichtbeschäftigung		01.01.–31.01.2018, ARBEITSLOS			
Einkommensersatzleistungen, die dem Progressionsvorbehalt unterliegen, z. B. Arbeitslosengeld, Elterngeld, Insolvenzgeld, Krankengeld, Mutterschaftsgeld und vergleichbare Leistungen aus einem EU- / EWR-Staat oder der Schweiz (ohne Beträge lt. Zeile 28 der Anlage N)		120 1440,—		121	

Beispiel

Herr Muster war vom 1.2.2018 bis zum 31.12.2018 als Kfz-Schlosser tätig. Im Juli 2018 bezog er wegen Kurzarbeit in seiner Firma Kurzarbeitergeld i. H. v. 685 €. Bis zum 31.1.2018 war Herr Muster arbeitslos und erhielt Arbeitslosengeld i. H. v. 1.440 €. In Zeile 28 trägt Herr Muster das Kurzarbeitergeld und in Zeile 96 des Hauptvordrucks das Arbeitslosengeld ein. Den Grund und die Dauer der Nichtbeschäftigung (Arbeitslosigkeit) trägt Herr Muster in Zeile 29 ein. Frau Muster füllt eine eigene Anlage N aus.

Übernehmen Sie bitte in die Zeilen 11 bis 15 die in der Lohnsteuerbescheinigung ausgewiesenen Werte, damit die Freibeträge für Versorgungsbezüge berücksichtigt werden können. Wer-

bungskosten, die mit Versorgungsbezügen in Zusammenhang stehen, tragen Sie bitte in Zeile 91 ein.

Zeile 11 bis 15
Versorgungsbezüge

Für diese Vergütungen kommt eine ermäßigte Besteuerung in Betracht. Übernehmen Sie bitte diese Beträge je nach Art der Vergütung und die davon einbehaltenen Steuerabzugsbeträge von Ihrer Lohnsteuerbescheinigung in die Zeilen 16 bis 20. Hat der Arbeitgeber im Lohnsteuerabzugsverfahren keine ermäßigte Besteuerung vorgenommen, tragen Sie bitte den

entsprechenden steuerpflichtigen Teil des Bruttoarbeitslohns in die Zeile 18 ein. Ihr Arbeitgeber hat diesen Betrag ggf. in Ihrer Lohnsteuerbescheinigung unter Nummer 19 ausgewiesen. Werbungskosten, die mit diesen Einnahmen in Zusammenhang stehen, tragen Sie bitte in Zeile 92 und / oder 93 ein.

Zeile 16 bis 20
Arbeitslohn und
Versorgungsbezüge
für mehrere Jahre
sowie Entschädigungen

Zum steuerpflichtigen Arbeitslohn, von dem kein Steuerabzug vorgenommen worden ist, gehören z. B.

- Arbeitslohn von einem ausländischen Arbeitgeber, von Dritten gezahlter Arbeitslohn, Verdienstausfallentschädigungen,
- nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit von öffentlichen Kassen geleistete Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung und

zu den Arbeitgeberanteilen an den Krankenkassenbeiträgen sowie steuerpflichtige Teile der Ausgleichsleistungen (bisher gezahlte steuerfreie Leistungen bitte in einer gesonderten Aufstellung erläutern). Werbungskosten, die mit diesen Einnahmen in Zusammenhang stehen, tragen Sie bitte in die Zeilen 31 bis 37 sowie in Zeile 95 ein.

Zeile 21
Arbeitslohn ohne
Steuerabzug

Arbeitslohn kann unter bestimmten Voraussetzungen nach einem Doppelbesteuerungsabkommen, nach sonstigen zwischenstaatlichen Übereinkommen oder nach dem Auslandstätigkeitserlass von der Einkommensteuer (Lohnsteuer) freigestellt sein. Die steuerfreien Einkünfte beeinflussen

aber die Höhe des Steuersatzes auf den im Inland bezogenen Arbeitslohn und etwaige weitere Einkünfte (Progressionsvorbehalt). Zur Ermittlung der in den Zeilen 22 bis 24 einzutragenden Beträge geben Sie bitte für jeden Staat und jeden Ehegatten / Lebenspartner getrennt die **Anlage N-AUS** ab.

Zeile 22 bis 25
Steuerfreier
Arbeitslohn bei
Auslandstätigkeit

Arbeitnehmer, die in Frankreich, Österreich oder der Schweiz ihren Arbeitsort haben und arbeitstäglich zu ihrem Wohnort in Deutschland zurückkehren, werden als „Grenzgänger“ bezeichnet. Wurden Sie hiernach als „Grenzgänger“ eingestuft, erklären Sie bitte den im Beschäftigungsland erzielten Arbeitslohn ausschließlich in Zeile 26.

Arbeitnehmer, die in anderen Staaten arbeiten und arbeitstäglich zu ihrem Wohnort in Deutschland zurückkehren, oder die die Voraussetzungen nach den DBA mit Frankreich, Österreich oder der Schweiz als „Grenzgänger“ nicht erfüllen, werden als sog. „Grenzpendler“ bezeichnet. Erklären Sie bitte in diesen Fällen den im Ausland erzielten Arbeitslohn in den Zeilen 6 oder 22 sowie in der **Anlage N-AUS**.

Zeile 26
Grenzgänger

Zeile 27 Steuerfreie Aufwandsentschädigungen / Einnahmen

Hier tragen Sie bitte steuerfreie Aufwandsentschädigungen / Einnahmen ein, die Sie als Arbeitnehmer

- aus öffentlichen Kassen,
- als nebenberuflicher Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder für eine vergleichbare nebenberufliche Tätigkeit,
- für eine nebenberufliche künstlerische Tätigkeit,
- für die nebenberufliche Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen oder
- für eine sonstige nebenberufliche Tätigkeit im gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Bereich erhalten haben.

Sind diese steuerfrei erhaltenen Zahlungen höher als die gesetzlichen Freibeträge, tragen Sie hier nur den tatsächlich steuerfreien Teil ein. Den übersteigenden Betrag tragen Sie als Arbeitslohn in Zeile 21 ein, wenn davon keine Lohnsteuer einbehalten wurde.

Ein Abzug von Werbungskosten, die mit steuerfreien Einnahmen in einem unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang stehen, ist nur dann möglich, wenn die Einnahmen aus der Tätigkeit und gleichzeitig auch die jeweiligen Ausgaben den Freibetrag übersteigen. Den – den jeweiligen gesetzlichen Freibetrag – übersteigenden Teil der Werbungskosten tragen Sie bitte in die Zeilen 31 bis 87 sowie in Zeile 95 ein.

Lohn- / Entgeltersatzleistungen

Die nachstehend genannten Lohn- / Entgeltersatzleistungen sind zwar steuerfrei, sie beeinflussen aber die Höhe der Steuer auf den Arbeitslohn und etwaige weitere Einkünfte (Progressionsvorbehalt).

Zeile 28

Haben Sie 2018 von Ihrem Arbeitgeber

- Kurzarbeitergeld,
- einen Zuschuss zum Mutterschaftsgeld,
- Verdienstauffüllentschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz,
- Aufstockungsbeträge nach dem Altersteilzeitgesetz oder

Altersteilzeitzuschläge aufgrund der Besoldungsgesetze des Bundes und der Länder erhalten, ist die Summe der ausgezahlten Beträge in Ihrer Lohnsteuerbescheinigung unter Nummer 15 ausgewiesen. Nicht vom Arbeitgeber gezahlte Lohn- / Entgeltersatzleistungen (z. B. Arbeitslosengeld, Elterngeld) tragen Sie bitte in Zeile 96 des Hauptvordrucks ein.

Zeile 29 Zeiten der Nichtbeschäftigung

Standen Sie 2018 zeitweise nicht in einem Arbeitsverhältnis, geben Sie bitte an, wie lange und warum (z. B. Arbeitslosigkeit, Schulausbildung, Studienzeit). Krankheitszeiten brauchen Sie nicht anzugeben, wenn das Arbeitsverhältnis während der Erkrankung fortbestanden hat. Um Rückfragen des Finanzamts zu vermeiden, geben Sie bitte auch die Zeiten an, in denen Sie ausschließlich steuerfreien oder pauschal besteuerten Arbeitslohn (z. B. Minijob) bezogen haben.

Zeile 31 bis 96 Werbungskosten

Werbungskosten im steuerlichen Sinne sind alle Aufwendungen, die durch Ihr Arbeitsverhältnis veranlasst sind. Sie können jedoch nur berücksichtigt werden, soweit sie steuerfreie oder pauschal besteuerte Ersatzleistungen Ihres Arbeitgebers übersteigen. Die Kosten Ihrer Lebensführung gehören nicht zu den Werbungskosten, selbst wenn sie Ihrer beruflichen Tätigkeit zugutekommen. Das Finanzamt berücksichtigt von sich aus für Werbungskosten, wie z. B. Aufwendungen für die Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte (Entfernungspauschale), einen Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 1.000 €, bei Empfängern von Versorgungsbezügen 102 € jährlich.

Beispiel

Welche Werbungskosten hat Herr Muster? Wie trägt er sie in den Vordruck ein? Die erste Tätigkeitsstätte von Herrn Muster liegt 35 km von seiner Wohnung entfernt. Den Weg zu dieser Tätigkeitsstätte hat er an 194 Tagen im Jahr mit dem eigenen Auto zurückgelegt. Damit das Finanzamt seine Angaben nachprüfen kann, rechnet er auch seine Krankheits- und Urlaubstage zusammen (30 Tage) und trägt diese ein. An die Gewerkschaft hat Herr Muster Beiträge i. H. v. 178 € gezahlt, die er in Zeile 40 einträgt. Im April und im September hat er sich jeweils einen Monteuranzug für 45 € gekauft. Für die Reinigung sind 19 € angefallen. Die Quittungen hat Herr Muster aufbewahrt. Die Summe trägt er in Zeile 41 ein. Für die ihm entstandenen Kontoführungsgebühren trägt er pauschal 16 € in Zeile 46 ein. Bei Frau Muster sind zwar auch Werbungskosten angefallen; sie liegen jedoch unter dem Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 1.000 €. Sie kann es sich deshalb ersparen, ihre Aufwendungen im Einzelnen in ihrer Anlage N einzutragen.

Werbungskosten – ohne Beträge lt. Zeile 91 bis 94 –

Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte / Sammelpunkt / weiträumigem Tätigkeitsgebiet (Entfernungspauschale)

Erste Tätigkeitsstätte in (PLZ, Ort und Straße) vom bis Arbeitstage Urlaub- und Krankheitsstage

31 53177 BONN, BURGSTR. 0102 3112 5 30

Ort lt. Zeile	aufgesucht an Tagen	einfache Entfernung (auf volle Kilometer abgerundet)	davon mit eigenem oder zur Nutzung überlassenem Pkw zurückgelegt	davon mit Sammelbeförderung des Arbeitgebers zurückgelegt	davon mit öffentl. Verkehrsmitteln, Motorrad, Fahrrad o. Ä. als Fußgänger, als Mitfahrer einer Fahrgemeinschaft zurückgelegt	Aufwendungen für Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln (ohne Flug- und Fährkosten) EUR	Behinderungsgrad mind. 70 oder mind. 50 und Merkzeichen „G“				
35	31110	194	111	35	km 112	35	km 113	km 114	114	115	1 = Ja

Beiträge zu Berufsverbänden (Bezeichnung der Verbände)

40 GEWERKSCHAFT 310 178,—

Aufwendungen für Arbeitsmittel – soweit nicht steuerfrei ersetzt – (Art der Arbeitsmittel bitte einzeln angeben.)

41 ARBEITSKLEIDUNG, ANSCHAFFUNG 109,—

42 UND REINIGUNG + 320 109,—

46 Sonstiges (z. B. Bewerbungskosten, Kontoführungsgebühren) KONTOFÜHRUNGSGEBÜHREN + 16,—

Zeile 31 bis 39 Aufwendungen für Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte (Entfernungspauschale)

Allgemeines

Für die Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte erhalten Sie eine Entfernungspauschale, unabhängig von der Art, wie Sie zur ersten Tätigkeitsstätte gelangen. Diese Pauschale beträgt 30 Cent für jeden vollen Entfernungskilometer. Für die Bestimmung der Entfernung zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte ist grundsätzlich die kürzeste Straßenverbindung maßgebend; auch hier spielt es keine Rolle, welches Verkehrsmittel Sie tatsächlich genutzt haben. Bei Benutzung eines Kraftfahrzeugs kann eine andere als die kürzeste Straßenverbindung eingetragen werden, wenn diese offensichtlich verkehrsgünstiger ist und von Ihnen regelmäßig für die Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte benutzt wurde.

Die Entfernungspauschale ist grundsätzlich auf einen Höchstbetrag von 4.500 € begrenzt. Lediglich soweit ein eigener oder zur Nutzung überlassener Kraftwagen (z. B. Firmenwagen) benutzt wird, berücksichtigt das Finanzamt einen höheren Betrag als 4.500 €.

Die Entfernungspauschale kann für die Wege zur ersten Tätigkeitsstätte für jeden Arbeitstag nur einmal angesetzt werden,

selbst dann, wenn Sie den Weg zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte mehrmals je Arbeitstag zurücklegen.

In Zeile 39 tragen Sie bitte die Arbeitgeberleistungen, die unter den Nummern 17 und 18 in der Lohnsteuerbescheinigung ausgewiesen sind, in das jeweilige Eintragungsfeld ein. Hier geben Sie auch die von der Agentur für Arbeit gezahlten Fahrtkostenzuschüsse an.

Die erste Tätigkeitsstätte ist die ortsfeste betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers, eines verbundenen Unternehmens oder eines vom Arbeitgeber bestimmten Dritten, der Sie vom Arbeitgeber dauerhaft zugeordnet sind. Die dauerhafte Zuordnung wird durch die dienst- oder arbeitsrechtlichen Festlegungen sowie die diese ausfüllenden Absprachen oder Weisungen des Arbeitgebers bestimmt. Von einer dauerhaften Zuordnung ist insbesondere auszugehen, wenn Sie unbefristet, für die Dauer des Dienstverhältnisses oder über einen Zeitraum von 48

Monaten hinaus an einer bestimmten betrieblichen Einrichtung tätig werden sollen.

Fehlt es an einer dauerhaften Zuordnung oder ist sie nicht eindeutig, ist erste Tätigkeitsstätte die betriebliche Einrichtung, an der Sie typischerweise arbeitstäglich oder je Arbeitswoche zwei volle Arbeitstage oder mindestens ein Drittel Ihrer vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit dauerhaft tätig werden sollen. Je Dienstverhältnis kann höchstens eine erste Tätigkeitsstätte vorliegen.

**erste
Tätigkeitsstätte**

Liegt keine erste Tätigkeitsstätte vor und bestimmt der Arbeitgeber, dass der Arbeitnehmer sich dauerhaft typischerweise arbeitstäglich an einem festgelegten Ort einfinden soll (z. B. das Busdepot, der Betrieb des Arbeitgebers), um von dort sei-

ne berufliche Tätigkeit aufzunehmen oder seine Einsatzorte aufzusuchen, werden die Fahrten des Arbeitnehmers von der Wohnung zu diesem Sammelpunkt wie Fahrten zu einer ersten Tätigkeitsstätte behandelt.

Sammelpunkt

Ein weiträumiges Tätigkeitsgebiet liegt vor, wenn die vertraglich vereinbarte Arbeitsleistung auf einer festgelegten Fläche und nicht innerhalb einer ortsfesten betrieblichen Einrichtung des Arbeitgebers, eines verbundenen Unternehmens oder bei einem vom Arbeitgeber bestimmten Dritten ausgeübt werden soll. Soll der Arbeitnehmer (z. B. der Forstarbeiter) seine berufliche Tätigkeit typischerweise arbeitstäglich in einem weiträumigen Tätigkeitsgebiet ausüben, werden die Fahrten des Arbeitnehmers von der Wohnung zu dem nächstgelegenen Zugang des weiträumigen Tätigkeitsgebiets wie Fahrten zu einer ersten Tätigkeitsstätte behandelt. Wird das weiträumige Tätigkeitsgebiet immer von verschiedenen Zugängen aus betreten, ist die

Entfernungspauschale bei diesen Fahrten nur für die kürzeste Entfernung von der Wohnung zu dem nächstgelegenen Zugang anzuwenden.

Aufwendungen für Fahrten innerhalb des weiträumigen Tätigkeitsgebiets sowie für die zusätzlichen Kilometer bei Fahrten von der Wohnung zu einem weiter entfernten Zugang tragen Sie bitte in Zeile 50 ein. Anstelle der tatsächlich entstandenen Aufwendungen können pauschal für jeden gefahrenen Kilometer folgende Beträge geltend gemacht werden:

- beim Pkw 30 Cent,
- bei anderen motorbetriebenen Fahrzeugen (z. B. Motorrad, Motorroller) 20 Cent.

**weiträumiges
Tätigkeitsgebiet**

Für die Eintragung Ihrer ersten Tätigkeitsstätte sind die Zeilen 31 und 32 vorgesehen. Geben Sie bei mehreren Dienstverhältnissen oder bei einem Arbeitsplatzwechsel im laufenden Jahr in diesen Zeilen auch Ihre weitere erste Tätigkeitsstätte an. Gleiches gilt für die Eintragungen Ihres Sammelpunkts / weiträumigen Tätigkeitsgebiets (Zeile 33 und 34). Tragen Sie bitte ab Zeile 35 die Anzahl der Arbeitstage und die gesamten Entfernungskilometer ein.

Mit der Entfernungspauschale sind sämtliche Fahrzeugkosten abgegolten, also z. B. auch die Garagenmiete, Parkgebühren, Reparaturkosten und Mautgebühren. Unfallkosten, die Sie selbst tragen mussten, werden jedoch daneben berücksichtigt, wenn sich der Unfall auf der Fahrt zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte / Sammelpunkt / weiträumigem Tätigkeitsgebiet ereignet hat (Eintragungen in den Zeilen 46 bis 48). Dies gilt nicht, wenn der Unfall von Ihnen absichtlich oder unter Alkoholeinfluss verursacht worden ist.

Pkw

Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel können die tatsächlichen Aufwendungen die Entfernungspauschale oder den Höchstbetrag von 4.500 € übersteigen. Tragen Sie bitte deshalb

zusätzlich zu Ihren Eintragungen in den Zeilen 35 bis 38 diese Aufwendungen in die dafür vorgesehene Spalte ein. Das Finanzamt berücksichtigt dann den höheren Betrag.

**Öffentliche
Verkehrsmittel**

Haben Sie den Weg zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte / Sammelpunkt / weiträumigem Tätigkeitsgebiet z. B. teilweise mit dem Pkw und teilweise mit öffentlichen Verkehrsmitteln zurückgelegt, tragen Sie bitte ab Zeile 35 die mit dem

Pkw zurückgelegten Kilometer und die restlichen Entfernungskilometer sowie die Kosten für öffentliche Verkehrsmittel in die jeweiligen Spalten ein.

**Pkw und öffentliche
Verkehrsmittel**

Die tatsächlichen Fähr- und Flugkosten tragen Sie bitte in Zeile 45 ein. Für die An- und Abfahrten zu und von Fähr- und Flug-

häfen gilt die Entfernungspauschale.

**Fähr- und
Flugkosten**

Waren Sie Teilnehmer einer Fahrgemeinschaft, ist hier die Entfernungspauschale grundsätzlich auf den Höchstbetrag von 4.500 € begrenzt. Die Begrenzung greift jedoch nicht für die Tage, an denen Sie Ihren eigenen Pkw eingesetzt haben. Machen Sie deshalb die entsprechenden Angaben in einer der Zeilen 35 bis 38 für die Tage, an denen Sie mit dem eigenen Pkw gefahren sind und in einer weiteren Zeile für die Tage, an denen Sie mitgenommen wurden. Für die Ermittlung der Entfernung gilt Folgendes: Jeder Teilnehmer der Fahrgemeinschaft trägt

als Entfernung zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte / Sammelpunkt / weiträumigem Tätigkeitsgebiet seine kürzeste benutzbare Straßenverbindung ein; Umwege zum Abholen der Mitfahrer werden nicht berücksichtigt. Bei Ehegatten / Lebenspartnern, die gemeinsam zur Arbeit fahren, steht die Entfernungspauschale jedem Ehegatten / Lebenspartner einzeln zu. Das gilt selbst dann, wenn sie beim gleichen Arbeitgeber beschäftigt sind.

Fahrgemeinschaft

Wenn Sie von Ihrem Arbeitgeber unentgeltlich oder verbilligt zur ersten Tätigkeitsstätte / zum Sammelpunkt / zum weiträumigen Tätigkeitsgebiet befördert wurden (Sammelbeförderung), können Sie für die Strecke der Sammelbeförderung

keine Entfernungspauschale geltend machen. Haben Sie jedoch für die Sammelbeförderung ein Entgelt an den Arbeitgeber entrichtet, tragen Sie bitte die Aufwendungen in die Zeilen 46 bis 48 ein.

Sammelbeförderung

Behinderte Menschen Wenn bei Ihnen der Grad der Behinderung mindestens 70 betragen hat oder bei einem Grad der Behinderung von mindestens 50 gleichzeitig eine erhebliche Gehbehinderung bestand, werden auch bei Benutzung Ihres eigenen Pkw die tatsächlichen Kosten der Hin- und Rückfahrt anerkannt. Diese müssen Sie nur auf Anforderung des Finanzamts nachweisen. Ohne Einzelnachweis der tatsächlichen Kosten werden 60 Cent je Entfernungskilometer (30 Cent je gefahrenen Kilometer) anerkannt. Aufwendungen für Fahrten, die durch die An- und Abfahrt eines Dritten (z. B. des Ehegatten) zur ersten Tätigkeitsstätte / zum Sammelpunkt / zum weiträumigen Tätigkeitsgebiet entstehen (sog. Leerfahrten), können ebenfalls mit 30 Cent je gefahrenen Kilometer berücksichtigt werden. Achten Sie bitte darauf, dass in der Bescheinigung über den Grad Ihrer Behinderung ggf. eine Aussage über die Gehbehinderung enthalten ist. Machen Sie bitte in diesen Fällen ab Zeile 35 die entsprechenden Angaben oder tragen Sie bei Einzelnachweis die tatsächlichen Kosten in die Zeilen 46 bis 48 ein. Wird bei behinderten Menschen der besondere Kilometersatz von 60 Cent zugrunde gelegt, können zusätzlich Gebühren für einen Parkplatz an der ersten Tätigkeitsstätte / am Sammelpunkt oder im Zusammenhang mit Fahrten zum weiträumigen Tätigkeitsgebiet abgezogen werden (Zeile 46 bis 48).

**Zeile 41 und 42
Aufwendungen für
Arbeitsmittel**



Zu den Arbeitsmitteln gehören Werkzeuge, typische Berufs- und Bekleidung, Fachzeitschriften usw. Dabei können Sie nicht nur die Anschaffungskosten, sondern auch die Kosten für Reparaturen und Reinigungen ansetzen. Arbeitsmittel, die nicht mehr

als 800 € (ohne Umsatzsteuer) kosten, können Sie im Jahr der Bezahlung voll absetzen. Betragen die Anschaffungskosten mehr als 800 €, müssen Sie diese auf die Jahre der üblichen Nutzungsdauer verteilen.

**Zeile 43
Aufwendungen für ein
häusliches
Arbeitszimmer**

Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer können in vollem Umfang als Werbungskosten abgezogen werden, wenn dieses den Mittelpunkt der gesamten beruflichen und betrieblichen Tätigkeit des Arbeitnehmers bildet. In Fällen, in denen Ihnen für Ihre berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht, sind die Aufwendungen bis zu 1.250 € jährlich

abziehbar. Arbeitsmittel (z. B. ausschließlich beruflich genutzte Schreibtische, Bücherschränke, Computer in Höhe des beruflichen Nutzungsumfangs) gehören nicht zu den Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer. Sie können – ggf. im Wege der Absetzung für Abnutzung – in den Zeilen 41 und 42 berücksichtigt werden.

**Zeile 44
Fortbildungskosten**

Werbungskosten können vorliegen, wenn die erstmalige Berufsausbildung oder das Erststudium Gegenstand eines Dienstverhältnisses (Ausbildungsdienstverhältnis) ist. Unabhängig davon, ob ein Dienstverhältnis besteht, können Aufwendungen für die Fortbildung in einem bereits erlernten Beruf und für Umschulungsmaßnahmen, die einen Berufswechsel vorbereiten, als Werbungskosten abziehbar sein. Das gilt auch für die Aufwendungen für ein Erststudium nach einer bereits abgeschlossenen nichtakademischen Berufsausbildung oder

ein weiteres Studium, wenn dieses mit späteren steuerpflichtigen Einnahmen aus der angestrebten beruflichen Tätigkeit im Zusammenhang steht.

Als Aufwendungen können Sie z. B. Prüfungsgebühren, Fachliteratur, Schreibmaterial, Fahrtkosten usw. geltend machen. Ersatzleistungen von dritter Seite, auch zweckgebundene Leistungen nach dem SGB III, nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz oder Zuschüsse im Rahmen des sog. Meister-BaföG müssen Sie jedoch von Ihren Aufwendungen abziehen.

**Zeile 45 bis 48
Weitere
Werbungskosten**

Bewerbungskosten

Wenn Sie 2018 eine Arbeitsstelle gesucht haben, können Sie die Ihnen dadurch entstandenen und nicht erstatteten Kosten hier geltend machen, z. B. Inseratkosten, Telefonkosten, Porto, Kosten für Fotokopien von Zeugnissen sowie Reisekosten anlässlich einer Vorstellung. Es kommt nicht darauf an, ob Ihre Bewerbung Erfolg hatte.

Kontoführungsgebühren

Entstandene Kontoführungsgebühren sind Werbungskosten, soweit sie auf die Gutschrift von Arbeitslohn und auf beruflich veranlasste Überweisungen entfallen. Ohne Einzelnachweis erkennt das Finanzamt 16 € jährlich an.

Umzugskosten

Umzugskosten können Sie als Werbungskosten geltend machen, wenn Sie Ihre Wohnung aus beruflichen Gründen gewechselt haben. Berufliche Gründe liegen vor, wenn Sie erstmals eine Stelle antreten oder Ihren Arbeitgeber wechseln. Bei Umzügen innerhalb derselben Gemeinde ist ein beruflicher Anlass u. a. dann gegeben, wenn der Umzug vom Arbeitgeber gefordert wird (z. B. Bezug oder Räumung einer Dienstwohnung). Ihre Umzugskosten werden grundsätzlich bis zu der im Bundesumzugskostengesetz vorgesehenen Höhe anerkannt. Wegen der Einzelheiten erkundigen Sie sich bitte beim Finanzamt. Zur Berücksichtigung von Umzugskosten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung beachten Sie bitte die Erläuterungen zu den Zeilen 61 bis 87.

**Zeile 49 bis 57
Reisekosten
bei beruflich
veranlasster
Auswärtstätigkeit**

Reisekosten sind Fahrtkosten, Verpflegungsmehraufwendungen, Übernachtungskosten und Reisenebenkosten, wenn diese durch eine so gut wie ausschließlich beruflich veranlasste Auswärtstätigkeit des Arbeitnehmers entstanden sind.

Eine Auswärtstätigkeit liegt vor, wenn Sie vorübergehend außerhalb Ihrer Wohnung und Ihrer ersten Tätigkeitsstätte beruflich tätig waren.

Liegt keine erste Tätigkeitsstätte vor (z. B. bei Eintragungen in den Zeilen 33 und 34) können Sie ebenfalls entsprechende

Aufwendungen im Rahmen einer Auswärtstätigkeit geltend machen.

Dies gilt auch, wenn Sie aufgrund Ihrer Tätigkeit typischerweise nur an ständig wechselnden Einsatzstellen beschäftigt oder auf einem Fahrzeug tätig waren. Wegen der Besonderheit bei der Berücksichtigung von Fahrtkosten zu einem Sammelpunkt oder einem weiträumigen Tätigkeitsgebiet vgl. die Erläuterungen zu den Zeilen 31 bis 39.

**Zeile 49 bis 51
Fahrt- und Über-
nachtungskosten,
Reisenebenkosten**

Fahrtkosten können Sie in Höhe der tatsächlich entstandenen Aufwendungen geltend machen. Bei Benutzung eines eigenen Fahrzeugs können Sie anstelle der tatsächlichen Kosten pauschal für jeden gefahrenen Kilometer folgende Beträge geltend machen:

- beim Pkw 30 Cent,
- bei anderen motorbetriebenen Fahrzeugen 20 Cent.

Für Fahrstrecken, die mit einem vom Arbeitgeber gestellten Beförderungsmittel zurückgelegt werden (Firmenwagengestellung, unentgeltliche Sammelbeförderung), ist ein Werbungskostenabzug nicht möglich.

Übernachtungskosten können nur in tatsächlich entstandener Höhe als Werbungskosten anerkannt werden, längstens jedoch an ein und derselben Tätigkeitsstätte im Inland für 48 Monate, danach höchstens bis zu 1.000 € im Monat.

Reisenebenkosten können in tatsächlich entstandener Höhe als Werbungskosten anerkannt werden. Hierzu gehören z. B. Aufwendungen für die Beförderung und Aufbewahrung von Gepäck, für Telefon, Telefax, Porto, Garage und Parkplatz.

Steuerfreie Arbeitgeberleistungen mindern die abzugsfähigen Werbungskosten. Geben Sie diese bitte in Zeile 51 an.

Mehraufwendungen für Verpflegung können Sie für dieselbe Auswärtstätigkeit – höchstens für die Dauer von drei Monaten – nur pauschal geltend machen:

- für eine eintägige auswärtige Tätigkeit ohne Übernachtung mit einer Abwesenheit von mehr als 8 Stunden von Ihrer Wohnung und der ersten Tätigkeitsstätte, jeweils 12 €. Dies gilt auch, wenn die auswärtige berufliche Tätigkeit über Nacht ausgeübt wurde (also an zwei Kalendertagen ohne Übernachtung),
- für An- und Abreisetage einer mehrtägigen auswärtigen Tätigkeit mit Übernachtung außerhalb Ihrer Wohnung, jeweils 12 €,
- für die Kalendertage, an denen Sie außerhalb Ihrer Wohnung und ersten Tätigkeitsstätte beruflich tätig und daher 24 Stunden von Ihrer Wohnung abwesend waren, jeweils 24 €.

Dazu tragen Sie die Anzahl der Tage in den Zeilen 52 bis 54 ein. Wurde Ihnen von Ihrem Arbeitgeber oder auf dessen Veranlassung von einem Dritten für eine Auswärtstätigkeit eine Mahlzeit

zur Verfügung gestellt, ist der Werbungskostenabzug tageweise zu kürzen, und zwar für ein zur Verfügung gestelltes:

- Frühstück um 4,80 € (= 20 % von 24 €),
- Mittagessen um 9,60 € (= 40 % von 24 €),
- Abendessen um 9,60 € (= 40 % von 24 €).

Je Kalendertag erfolgt eine Kürzung der Verpflegungspauschale auf maximal 0 €. Haben Sie für eine zur Verfügung gestellte Mahlzeit ein Entgelt gezahlt, mindert dieser Betrag die Kürzung der Verpflegungspauschale.

Ob eine Kürzung der Verpflegungspauschalen vorzunehmen ist, lässt sich im Regelfall der Reisekostenabrechnung Ihres Arbeitgebers entnehmen.

Für Auslandsdienstreisen gelten andere Pauschbeträge. Die Dreimonatsfrist gilt nicht, wenn Sie aufgrund Ihrer Tätigkeit typischerweise auf einem Fahrzeug oder in einem weiträumigen Tätigkeitsgebiet tätig waren.

Steuerfreie Arbeitgeberleistungen mindern die abzugsfähigen Werbungskosten. Geben Sie diese bitte in Zeile 57 an.

Zeile 52 bis 57
Mehraufwendungen
für Verpflegung

Wenn Sie aus beruflichem Anlass einen doppelten Haushalt begründet haben, können Sie die notwendigen Mehraufwendungen als Werbungskosten geltend machen. Eine doppelte Haushaltsführung liegt nur vor, wenn Sie außerhalb des Ortes Ihrer ersten Tätigkeitsstätte einen eigenen Haushalt unterhalten und Sie auch am Ort der ersten Tätigkeitsstätte wohnen. Eine Zweitwohnung oder -unterkunft in der Nähe des Beschäftigungsorts steht einer Zweitwohnung am Ort der ersten Tätigkeitsstätte gleich. Unschädlich ist es, wenn Sie den Haupthausstand aus privaten

Gründen vom Beschäftigungsort wegverlegen und daraufhin in einer Wohnung am Beschäftigungsort einen Zweithaushalt begründen, von dem aus Sie Ihrer Beschäftigung weiter nachgehen (sog. Wegverlegungsfall). Anstelle der Mehraufwendungen für doppelte Haushaltsführung können Sie Fahrtkosten für mehr als eine Heimfahrt wöchentlich geltend machen. Füllen Sie in diesem Fall bitte die Zeile 69 und nur die Zeilen 31 bis 39 sowie bei steuerfreien Arbeitgeberleistungen die Zeile 87 aus.

Zeile 61 bis 87
Mehraufwendungen
für doppelte
Haushaltsführung

Ein eigener Hausstand liegt im Allgemeinen bei verheirateten oder in einer Lebenspartnerschaft lebenden Arbeitnehmern vor.

Das Vorliegen eines eigenen Hausstandes setzt neben dem Innehaben einer Wohnung aus eigenem Recht als Eigentümer oder Mieter oder aus gemeinsamen oder abgeleitetem Recht als Ehegatte, Lebenspartner oder Lebensgefährtin sowie Mitbewohner auch eine finanzielle Beteiligung an den Kosten der Lebensführung voraus (laufende Kosten der Haushaltsführung).

Es genügt nicht, wenn Sie im Haushalt der Eltern lediglich ein oder mehrere Zimmer unentgeltlich bewohnen oder wenn Ihnen eine Wohnung im Haus der Eltern unentgeltlich zur Nutzung überlassen wird. Die finanzielle Beteiligung an den Kosten der Haushaltsführung ist darzulegen und kann auch bei volljährigen Kindern, die bei ihren Eltern oder einem Elternteil wohnen, nicht generell unterstellt werden. Eine finanzielle Beteiligung an den Kosten der Haushaltsführung mit Bagatellbeträgen ist nicht ausreichend.

Eigener Hausstand

Das Finanzamt berücksichtigt als notwendige Mehraufwendungen für die

- **erste und letzte Fahrt** die Kosten für die erste Fahrt zum Arbeitsort bei Beginn der Tätigkeit und die letzte Fahrt vom Arbeitsort zum Ort des eigenen Hausstands nach Abschluss der Tätigkeit. Haben Sie für diese Fahrten ein eigenes Kraftfahrzeug benutzt, werden ohne Ermittlung der tatsächlichen Kosten bei Benutzung eines Kfz 30 Cent, bei Benutzung anderer motorbetriebener Fahrzeuge 20 Cent je gefahrenen Kilometer anerkannt. Aufwendungen für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden in der tatsächlichen Höhe anerkannt.
- **Fahrten zum eigenen Hausstand (Familienheimfahrten)** die Fahrtkosten für tatsächlich durchgeführte Fahrten zwischen Beschäftigungsort und Ort des eigenen Hausstands (höchstens eine Fahrt wöchentlich) mit 30 Cent je Entfernungskilometer (Entfernungspauschale). Auf die Art des benutzten Verkehrsmittels kommt es nicht an. Die Angaben zur Entfernungspauschale, die nicht für Flugstrecken, jedoch für die An- und Abfahrten zum und vom Flughafen gewährt wird, sind in Zeile 74 einzutragen. Haben Sie öffentliche Verkehrsmittel benutzt, tragen Sie bitte die tatsächlichen

Kosten in Zeile 75 ein. Flug- und Fährkosten sowie Kosten für die entgeltliche Sammelbeförderung werden stets in der tatsächlichen Höhe berücksichtigt. Tragen Sie diese bitte in Zeile 78 ein. Bei Benutzung eines **Firmen- oder Dienstwagens** und bei **Sammelbeförderung** des Arbeitgebers kommt der Ansatz einer Entfernungspauschale nicht in Betracht. Anstelle der Aufwendungen für eine Familienheimfahrt können die Gebühren für ein Ferngespräch bis zu einer Dauer von 15 Minuten mit Angehörigen, die zum Hausstand gehören, berücksichtigt werden.

- **Unterkunft**
 - im Inland die tatsächlichen Kosten bis zu 1.000 € im Monat (z. B. Miete, Betriebskosten usw.);
 - im Ausland die Kosten in nachgewiesener Höhe für eine angemessene Zweitwohnung (60 m²).
- **Verpflegung** die Mehraufwendungen für Verpflegung für die ersten drei Monate mit den für Auswärtstätigkeiten geltenden Pauschbeträgen.
- **Umzugskosten** die Aufwendungen anlässlich der Begründung, Beendigung oder des Wechsels einer doppelten Haushaltsführung.

Berücksichtigungsfähige Aufwendungen

Tragen Sie die erhaltenen steuerfreien Ersatzleistungen (z. B. Trennungsschadungen, Auslösungen, Fahrtkostenersatz

oder Verpflegungskostenersatz während der doppelten Haushaltsführung, Mobilitätsbeihilfen) bitte in Zeile 87 ein.

Ersatzleistungen des
Arbeitgebers /der
Agentur für Arbeit

Werbungskosten zu

- steuerbegünstigten Versorgungsbezügen,
- Entschädigungen / Arbeitslohn für mehrere Jahre,
- steuerfreiem Arbeitslohn lt. **Anlage N-AUS**,

- steuerpflichtigem Arbeitslohn, von dem kein Steuerabzug vorgenommen worden ist sowie bei
 - Arbeitslohn für eine Tätigkeit im Inland, wenn ein weiterer Wohnsitz in Belgien vorhanden ist
- tragen Sie bitte in die Zeilen 91 bis 96 ein.

Zeile 91 bis 96
Werbungskosten in
Sonderfällen

Anlage Unterhalt

Neu!

Haben Sie bedürftige Personen unterhalten,

- für die niemand Anspruch auf Kindergeld oder Freibeträge für Kinder hat und
- die Ihnen oder Ihrem Ehegatten / Lebenspartner gegenüber gesetzlich unterhaltsberechtig sind, z. B. Eltern, Großeltern oder Kinder,

können Sie Ihre tatsächlichen Aufwendungen für jede unterstützte Person bis zu **9.000 €** jährlich geltend machen, wenn diese Person kein oder nur ein geringes Vermögen besitzt. Ein angemessenes Hausgrundstück bleibt bei der Ermittlung des eigenen Vermögens unberücksichtigt.

Der Betrag von **9.000 €** erhöht sich um die von der unterhaltsberechtigten Person als Versicherungsnehmer geschuldeten Beiträge zu einer Basis-Kranken- und gesetzlichen Pflegeversicherung, die von Ihnen geleistet wurden. Soweit Sie als Versicherungsnehmer Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung für die unterstützte Person geleistet haben, sind diese in den Zeilen 40 bis 45 der **Anlage Vorsorgeaufwand** einzutragen. Ist die unterstützte Person nicht gesetzlich unterhaltsberech-

tigt und werden oder würden bei entsprechender Antragstellung bei ihr öffentliche Mittel mit Hinblick auf Ihre Einkünfte gekürzt oder nicht gewährt (sozialrechtliche Bedarfsgemeinschaft), können Sie die Unterhaltsaufwendungen ebenfalls steuerlich geltend machen. Gehört die unterstützte Person zu Ihrem Haushalt, kann regelmäßig davon ausgegangen werden, dass Ihnen insoweit Unterhaltsaufwendungen (z. B. anteilige Miete, Verpflegung, Kleidung) in Höhe des maßgeblichen Höchstbetrags entstehen. Dafür sind keine Zahlungsbelege erforderlich. Entstehen Ihnen aufgrund außergewöhnlicher Umstände besondere Aufwendungen (z. B. Krankheitskosten) für die unterstützte Person, können diese als andere außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt werden (vgl. die Erläuterungen zu den Zeilen 67 bis 70 des Hauptvordrucks).

Lebt die unterstützte Person nicht im Inland, können Aufwendungen nur abgezogen werden, soweit sie nach den Verhältnissen des Wohnsitzstaates der unterstützten Person notwendig und angemessen sind. Hierbei erkennt das Finanzamt höchstens folgende Beträge an:

Höchstbetrag für Unterhaltsleistungen	Anrechnungsfreier Betrag	Ländergruppe	Land
9.000 €	624 €	1	Andorra; Australien; Belgien; Bermuda; Brunei Darussalam; Dänemark; Färöer; Finnland; Frankreich; Grönland; Hongkong; Insel Man; Irland; Island; Israel; Italien; Japan; Kaimaninseln; Kanada; Kanalinseln; Katar; Kuwait; Liechtenstein; Luxemburg; Macau; Monaco; Neukaledonien; Neuseeland; Niederlande; Norwegen; Österreich; Palästinensische Gebiete; San Marino; Schweden; Schweiz; Singapur; Spanien; Vatikanstadt; Vereinigte Arabische Emirate; Vereinigte Staaten; Vereinigtes Königreich
6.750 €	468 €	2	Aruba; Bahamas; Bahrain; Barbados; Chile; Cookinseln; Curhhacao; Estland; Französisch-Polynesien; Griechenland; Korea, Republik; Lettland; Litauen; Malta; Nauru; Oman; Portugal; Puerto Rico; Saudi-Arabien; Slowakei; Slowenien; St. Kitts und Nevis; St. Martin (niederländischer Teil); Taiwan; Trinidad und Tobago; Tschechische Republik; Turks- und Caicos-Inseln; Uruguay; Zypern
4.500 €	312 €	3	Algerien; Amerikanisch-Samoa; Angola; Antigua und Barbuda; Äquatorialguinea; Argentinien; Aserbaidschan; Bosnien und Herzegowina; Botsuana; Brasilien; Bulgarien; China; Costa Rica; Dominica; Dominikanische Republik; Ecuador; Fidschi; Gabun; Grenada; Irak; Iran, Islamische Republik; Jamaika; Jordanien; Kasachstan; Kolumbien; Kroatien; Kuba; Libanon; Libyen; Malaysia; Malediven; Mauritius; Mazedonien, ehemalige jugoslawische Republik; Mexiko; Montenegro; Namibia; Niue; Palau; Panama; Peru; Polen; Rumänien; Russische Föderation; Serbien; Seychellen; St. Lucia; St. Vincent und die Grenadinen; Südafrika; Suriname; Thailand; Türkei; Turkmenistan; Tuvalu; Ungarn; Venezuela, Bolivarische Republik; Weißrussland/Belarus
2.250 €	156 €	4	Afghanistan; Ägypten; Albanien; Armenien; Äthiopien; Bangladesch; Belize; Benin; Bhutan; Bolivien, Plurinationaler Staat; Burkina Faso; Burundi; Cabo Verde; Côte d'Ivoire; Dschibuti; El Salvador; Eritrea; Gambia; Georgien; Ghana; Guatemala; Guinea; Guinea-Bissau; Guyana; Haiti; Honduras; Indien; Indonesien; Jemen; Kambodscha; Kamerun; Kap Verde; Kenia; Kirgisistan; Kiribati; Komoren; Kongo; Kongo, Demokratische Republik; Korea, Demokratische Volksrepublik; Kosovo; Laos, Demokratische Volksrepublik; Lesotho; Liberia; Madagaskar; Malawi; Mali; Marokko; Marshallinseln; Mauretanien; Mikronesien, Föderierte Staaten von; Moldau, Republik; Mongolei; Mosambik; Myanmar; Nepal; Nicaragua; Niger; Nigeria; Pakistan; Papua Neuguinea; Paraguay; Philippinen; Ruanda; Salomonen; Sambia; Samoa; São Tomé und Príncipe; Senegal; Sierra Leone; Simbabwe; Somalia; Sri Lanka; Sudan; Südsudan; Swasiland; Syrien, Arabische Republik; Tadschikistan; Tansania, Vereinigte Republik; Timor-Leste; Togo; Tonga; Tschad; Tunesien; Uganda; Ukraine; Usbekistan; Vanuatu; Vietnam; Zentralafrikanische Republik

Um die Unterhaltsleistungen an bedürftige Personen geltend zu machen, füllen Sie bitte je Haushalt für alle im Haushalt lebenden Personen eine Anlage Unterhalt aus. Bei mehr als drei Unterhaltsempfängern in einem Haushalt muss eine wei-

tere Anlage Unterhalt abgegeben werden. Die Eintragungen in den Zeilen 6 bis 10 und 17 bis 26 sind dann nur auf der ersten Anlage Unterhalt erforderlich.

Zeile 4 bis 6

Tragen Sie in Zeile 6 bitte die Anzahl aller im Haushalt lebenden Personen ein, auch soweit für die unterstützten Personen ein

Abzug der Unterhaltsaufwendungen nicht in Frage kommt.

Zeile 7 bis 16

Sie haben die Möglichkeit, zwei Unterstützungszeiträume anzugeben. Angaben zu einem zweiten Unterstützungszeitraum sind

nur dann erforderlich, wenn eine Unterbrechung der Berücksichtigungszeiträume vorliegt.

<p>Leisten Sie Zahlungen an Unterhaltsempfänger im Ausland, haben Sie eine erhöhte Mitwirkungspflicht. Nachweiserleichterungen bestehen nur bei Familienheimfahrten zum im Ausland lebenden Ehegatten / Lebenspartner.</p>		<p>Zeile 17 bis 26</p>
<p>Bei Unterhaltsempfängern im Ausland ist auf Anforderung des Finanzamts als Nachweis für die Bedürftigkeit eine durch die Heimatbehörde und die unterstützte Person bestätigte Unterhaltserklärung einzureichen.</p>	<p>Unterhaltserklärungen in mehreren Sprachen finden Sie auch im Internetangebot des Bundesministeriums der Finanzen (www.formulare-bfinv.de).</p>	<p>Zeile 34, 64 und 94</p>
<p>Gesetzlich unterhaltsberechtig kann auch die Mutter eines Kindes gegenüber dessen Vater bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes sein; auch der Vater eines Kindes</p>	<p>kann einen entsprechenden Unterhaltsanspruch gegenüber der Mutter haben, wenn er das Kind betreut (Betreuungsunterhalt nach § 1615 I BGB).</p>	<p>Zeile 40, 70 und 100</p>
<p>Auf den Höchstbetrag der Unterhaltsleistungen werden die eigenen Einkünfte und Bezüge der unterstützten Person im Unterhaltszeitraum angerechnet, jedoch nur, soweit sie den anrechnungsfreien Betrag von 624 € jährlich übersteigen. Außerdem vermindert sich der Höchstbetrag stets um Ausbildungshilfen aus öffentlichen Mitteln oder von Förderungseinrichtungen, die hierfür öffentliche Mittel erhalten. Als Darlehen gewährte Leistungen werden nicht angerechnet. Zu den anrechenbaren Einkünften gehören auch solche aus nichtselbständiger Arbeit. Hat die unterstützte Person über den Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 1.000 € oder bei Empfängern von Versorgungsbezügen über den Pauschbetrag von 102 € hinausgehende Werbungskosten (vgl. die Erläuterungen zu den Zeilen 31 bis 96 der Anlage N), tragen Sie diese bitte in Zeile 45 und / oder 46, 75 und / oder 76, 105 und / oder 106 ein. Steuerfreier oder pauschal besterter Arbeitslohn (z. B. aus einem Minijob) gehört zu den Bezügen. Bei den Einkünften aus Kapitalvermögen sind die Kapitalerträge, die der tariflichen Einkommensteuer unterliegen, in den Zeilen 49 und / oder 50, 79 und / oder 80, 109 und / oder</p>	<p>110 zu erfassen. Unterliegen die Kapitalerträge der Abgeltungssteuer, sind diese vor Abzug des Sparer-Pauschbetrags in die Zeilen 51 und / oder 52, 81 und / oder 82, 111 und / oder 112 einzutragen. Zu den anrechenbaren Bezügen gehören außerdem alle Einnahmen, die für den Lebensunterhalt bestimmt oder geeignet sind (z. B. Arbeitslosengeld, Elterngeld, Wohngeld und Sozialgeld). Von den anrechenbaren Bezügen werden die damit zusammenhängenden Aufwendungen abgezogen, mindestens aber ein Pauschbetrag von 180 €. Ist die unterstützte Person verheiratet oder lebt sie in einer Lebenspartnerschaft, wird ihr grundsätzlich die Hälfte des Nettoeinkommens ihres Ehegatten / Lebenspartners als eigene Bezüge zugerechnet. Die Einkünfte, Bezüge und Werbungskosten der unterstützten Person weisen Sie bitte, auf Anforderung des Finanzamts, mit geeigneten Unterlagen nach. Die Jahresbeträge verringern sich um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, in dem die Voraussetzungen nicht vorgelegen haben.</p>	<p>Zeile 45 bis 54, 75 bis 84 und 105 bis 114</p>

Stichwortverzeichnis

(Anggegeben sind die Seitenzahlen dieser Anleitung)

A

Abgabefrist **1, 3**
Abgeordnetenbezüge **1**
Abtretung **4**
Adoption **14**
Alleinerziehende **15**
Altersteilzeitzuschläge **18**
Antrag auf Einkommensteuerveranlagung **3**
Arbeitnehmer-Pauschbetrag **18, 23**
Arbeitnehmer-Sparzulage **1, 2, 3**
Arbeitslohn **1, 2, 3, 10, 17, 18, 20, 23**
Arbeitslohn für mehrere Jahre **2, 17**
Arbeitslohn ohne Steuerabzug **17**
Arbeitsmittel **20**
Arbeitszimmer **20**
Aufstockungsbeträge n. d. Altersteilzeitges. **18**
Aufwandsentschädigung **18**
Ausbildungskosten **5**
Ausbildungs- und Aussteuerversicherung **12**
Ausgleichsleistungen zur Vermeidung des Versorgungsausgleichs **5**
Auslandstätigkeit **17**
Außergewöhnliche Belastungen **2, 4, 5, 6, 7, 8, 13, 22**
Auswärtstätigkeit **20, 21**
Auszahlungsbeschränkung **13**

B

Bankverbindung **4**
Basisrente **10**
Behinderte Menschen **2, 6, 20**
Behinderten-Pauschbetrag **6, 7, 8, 14, 16**
Behinderung **6, 7, 14, 16, 20**
Belegvorhaltepflcht **3**
Berufsausbildung **2, 5, 13, 14, 15, 16, 20**
Bestattungskosten **7**
Bewerbungskosten **20**
Bundesfreiwilligendienst **14, 15**

D

Dauernde Lasten **4**
Dienstwagen **21**
Doppelte Haushaltsführung **21**

E

Einkünfte **1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 9, 17, 18, 22, 23**
Einzelveranlagung von Ehegatten / Lebenspartnern **4, 9**
Enkelkinder **6, 14, 16**
Entfernungspauschale **18, 19, 21**
Entgeltersatzleistungen **2, 17, 18**
Entlastungsbetrag für Alleinerziehende **15**
Entschädigungen **2, 17**
Entwicklungshelfer **14**

F

Fahrgemeinschaft **19**
Familienheimfahrten **21, 23**
Familienversicherung **11**
Firmenwagen **20**
Flugkosten **19**
Fondsgebundene Lebensversicherung **12**
Fortbildungskosten **20**
Freibetrag
für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf **13, 15**
zur Abgeltung eines Sonderbedarfs bei Berufsausbildung **2, 16**
Freibetrag für Versorgungsbezüge **17**

Freistellungsauftrag **3**
Freiwilligendienst **14, 15**

G

Garagenmiete **19**
Geringfügige Beschäftigung **8, 14, 15**
Grenzgänger **17**
Großeltern **15, 16, 22**
Grundstücksverkauf **1**
Grundwehrdienst **14**

H

Haftpflichtversicherung **10, 11, 12**
Handwerkerleistungen **8**
Haushaltersparnis **7**
Haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse **8**
Hausstand **21**
Heilbehandlungen **6**
Hinterbliebene **2, 6, 16**

K

Kapitalertragsteuer **2, 3, 5**
Kapitalvermögen **1, 23**
Kfz-Kosten **7**
Kinder **1, 2, 4, 6, 7, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 22**
Kinderbetreuungskosten **15, 16**
Kinderfreibeträge **2, 13, 15**
Kindergeld **6, 11, 12, 13, 15, 16, 22**
Kinderzuschüsse **13**
Kirchensteuer **1, 2, 4, 5, 13**
Kontoführungsgebühren **18, 20**
Krankengeld **12**
Krankenversicherung **11**
Krankheitskosten **7, 11, 22**
Künstlersozialkasse **11, 12**
Kurkosten **6, 7**
Kurzarbeitergeld **17, 18**

L

Ländergruppeneinteilung **13**
Lohnersatzleistungen **2, 17, 18**
Lohnsteuerbescheinigung **2, 4, 10, 11, 12, 13, 17, 18**

M

Mitgliedsbeiträge **5, 6**
Mutterschaftsgeld **18**

P

Pflegeaufwendungen **6, 7**
Pflegekosten **7**
Pflege-Pauschbetrag **6, 7**
Pflege- und Betreuungsleistungen **8**
Pflegeversicherung **11**
Private Veräußerungsgeschäfte **1**
Progressionsvorbehalt **17, 18**

R

Rechtsschutzversicherung **12**
Reisekosten **7, 20**
Renten **1, 4, 5, 6, 11**
Rentner **1, 11, 12**
Risikolebensversicherung **12**
Rürup-Verträge **10**

S

Sammelbeförderung **19, 20, 21**
Schul Ausbildung **14, 16, 18**
Schulgeld **16**
Schwerstpflegebedürftige **6, 7, 16**
Solidaritätszuschlag **13**

Sonderausgaben **1, 2, 4, 5, 9, 10, 12, 15, 16**
Sozialversicherung **8, 10, 11**
Sparer **23**

Sparer-Pauschbetrag **23**
Spenden und Mitgliedsbeiträge
an politische Parteien **4, 5**
an unabhängige Wählervereinigungen **4, 6**
für steuerbegünstigte Zwecke **5, 6**
Sterbekasse **12**
Steuerabzugsbeträge **2, 17**
Steuerfreier Arbeitslohn **17**
Steuerklasse **2, 17**
Steuernachzahlung **2**
Stiefeltern **15**
Stiefkinder **14**
Studiengebühren **5**

T

Tagespflegepersonen **11**
erste Tätigkeitsstätte **18, 19, 20**

U

Übungsleiter **18**
Umzugskosten **20, 21**
Unterhalt für bedürftige Personen **1, 22, 23**
Unterhaltserklärung **23**
Unterhaltsleistungen **1, 5, 15, 22, 23**
Unterhaltsverpflichtung **13, 15**
Unterhaltszahlungen an Kinder **4, 5, 13**
Unterkunftsstellen **5**
Unterschrift **9**

V

Verdienstausfallentschädigungen **17, 18**
Verlustabzug **2**
Verluste **2, 9**
Verlustvortrag **1, 2, 9**
Vermögensübertragung **1, 4**
Verpflegungsmehraufwendungen **21**
Versicherung **11**
Versorgungsausgleich **1, 5**
Versorgungsbezüge **17, 18, 23**
Versorgungsleistungen **4**
Vorsorgeaufwendungen **1, 4, 10, 11, 12, 15**

W

Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte **18, 20**
Werbungskosten **1, 2, 5, 12, 17, 18, 20, 21, 23**
Wiederbeschaffungskosten für Hausrat und Kleidung **7**

Z

Zinsen **3**
Zumutbare Belastung **6, 7**
Zusammenveranlagung **4**
Zuständiges Finanzamt **2, 3**